



Amtsblatt für Brandenburg

29. Jahrgang

Potsdam, den 21. November 2018

Nummer 47

Inhalt	Seite
BEKANTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft	
Neufassung der Satzung des Gewässerverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“	1135
Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Dahme-Notte“	1145
Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Uckerseen“	1154
Ministerium des Innern und für Kommunales	
Erste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost und Auflösung des Zweckverbandes	1164
Der Landeswahlleiter	
Berufung einer Ersatzperson aus der Landesliste der Partei Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	1165
Landesamt für Umwelt	
Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Schlachten von Tieren am Standort in 15713 Königs Wusterhausen OT Niederlehme	1166
BEKANTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Boitzenburg	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	1167
BEKANTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	1168

Inhalt	Seite
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen	1169
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufruf	1169

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Neufassung der Satzung des Gewässerverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“

Bekanntmachung des Ministeriums für
Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft
Vom 16. Oktober 2018

Auf Grund des § 58 Absatz 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft als Verbandsaufsichtsbehörde am 25. September 2018 die nachfolgende Neufassung der Satzung des Gewässerverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“, die in der Verbandsversammlung am 12. September 2018 beschlossen wurde, genehmigt (Gesch.-Z.: 6-0448/5+11#248907/2018).

Die Neufassung der Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Potsdam, den 16. Oktober 2018

Im Auftrag

Axel Loger
Referatsleiter

Neufassung der Satzung des Gewässerverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz (§§ 1 und 3 WVG)

(1) Der Verband führt den Namen: Gewässerverband Kleine Elster - Pulsnitz. Er ist der auf der Grundlage des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14) unter dem damaligen Namen „Gewässerunterhaltungsverband Kleine Elster - Pulsnitz“ (§ 1 Absatz 1 Nummer 26 GUVG) nachgegründete Verband. Dieser ist unmittelbar aus dem mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 30. Oktober 1991 gegründeten „Gewässerunterhaltungsverband Kleine Elster - Pulsnitz“ hervorgegangen.

(2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) sowie ein Gewässerunterhaltungsverband im Sinne des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) und des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst und strebt nicht an, Gewinne zu erzielen. Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte haben.

(4) Der Verband hat seinen Sitz in Sonnewalde im Landkreis Elbe-Elster.

(5) Der Verband führt ein Dienstsiegel.

(6) Der Verband kann sich mit anderen Verbänden gemäß § 60 WVG zusammenschließen, insbesondere dann, wenn nach § 1 Absatz 4 Satz 2 GUVG dadurch die Verbandsaufgaben wirtschaftlicher und zweckmäßiger erfüllt werden können.

§ 2

Verbandsgebiet (§ 6 WVG, § 1 GUVG)

Das Verbandsgebiet umfasst das Einzugsgebiet

- der Schwarzen Elster (Gewässerkennzahl: 538) ohne Liebenwerdaer-Wahrenbrücker-Binnengraben und ohne Oberer Landgraben von Pegel Neuwiese bis unterhalb der Mündung der Kleinen Elster
- des Oberen Landgrabens (Gewässerkennzahl: 538166) vom Einlauf Sedlitzer See bis zur Mündung in die Raintza soweit es im Land Brandenburg liegt.

Maßgeblich sind die Einzugsgebiete und die ergänzenden Regelungen nach § 1 Absatz 3 Satz 3 bis 9 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG).

§ 3

Aufgaben (§ 2 WVG)

(1) Die Pflichtaufgaben des Verbandes sind:

1. die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung gemäß § 79 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BbgWG im Umfang der Regelung des § 39 WHG in Verbindung mit § 78 BbgWG - einschließlich der Erstellung eines Plans zur Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung (Gewässerunterhaltungsplan) nach § 78 Absatz 2 BbgWG,
2. der Ausgleich von nachteiligen Veränderungen der Wasserführung an Gewässern II. Ordnung auf der Grundlage des § 77 BbgWG,
3. die Durchführung der Unterhaltung der Gewässer I. Ordnung nach Vorgabe des Wasserwirtschaftsamtes gemäß § 79 Absatz 1 Satz 3 BbgWG - einschließlich der Erstellung eines Plans zur Unterhaltung der Gewässer I. Ordnung (Gewässerunterhaltungsplan) nach § 78 Absatz 2 BbgWG,
4. die Durchführung der Unterhaltung der Hochwasserschutzanlagen gemäß § 97 Absatz 3 BbgWG,
5. die auf der Grundlage des § 126 Absatz 3 Satz 4 BbgWG durch Rechtsverordnung übertragenen Aufgaben.

(2) Neben den vorstehenden Pflichtaufgaben kann der Verband, auch im Auftrag Dritter und auch außerhalb des Verbandsgebietes, freiwillige Aufgaben ausführen, soweit dadurch die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 nicht gefährdet und die Finanzierung gesichert ist.

Freiwillige Aufgaben sind:

1. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau und Unterhaltung von Gewässern,
2. Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern, soweit diese nicht von der Gewässerunterhaltung gemäß § 78 Absatz 3 BbgWG umfasst sind,
3. Herstellung und Unterhaltung von ländlichen Wegen und Straßen,
4. Schutz von Grundstücken vor Sturmflut und Hochwasser einschließlich notwendiger Maßnahmen im Deichvorland,
5. Verbesserung landwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen einschließlich der Regelung des Bodenwasser- und Bodenlufthaushalts,
6. Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer,
7. Herstellung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Anlagen zur Be- und Entwässerung, soweit diese nicht von der Gewässerunterhaltung gemäß § 78 Absatz 3 BbgWG umfasst sind,
8. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes, zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege,
9. die Abfallentsorgung im Zusammenhang mit der Durchführung von Verbandsaufgaben,
10. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz,
11. Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.

§ 4

Verbandsgeschäfte

(1) Der Verband hat im Zuge der Erfüllung der vorstehenden Aufgaben die dazu notwendigen Planungs-, Organisations- und Verwaltungsleistungen zu erbringen. Dabei hat er auch zur Förderung der Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (HWRM-RL) beizutragen und mit der Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und sonstigen relevanten Flächennutzern, den betroffenen Gemeinden, Verwaltungen, Behörden, Institutionen und Interessenverbänden zusammenzuarbeiten.

(2) Auf vertraglicher Grundlage mit dem Wasserwirtschaftsamt führt der Verband außerdem Unterhaltungs-, Kontroll-, Havarie- und Hochwasservorsorge- sowie -abwehrmaßnahmen an Hochwasserschutzanlagen, einschließlich der Deichseitengraben und die Unterhaltung und den Betrieb von wasserwirtschaftlichen Anlagen des Landes aus.

§ 5

Mitglieder (§ 2 GUVG)

(1) Mitglieder des Verbandes sind:

1. die Bundesrepublik Deutschland, das Land Brandenburg, die Landkreise sowie die Gemeinden und die sonstigen Gebietskörperschaften für die in ihrem Eigentum stehenden Grundstücke im Verbandsgebiet,
2. Eigentümer von Grundstücken im Verbandsgebiet auf Antrag,
3. die Gemeinden für alle übrigen Grundstücke im Verbandsgebiet.

(2) Der Verband kann auf Antrag Personen, die zur Erstattung von Mehrkosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 85 BbgWG verpflichtet sind oder denen der Verband im Rahmen seiner freiwilligen Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert, als freiwillige Mitglieder aufnehmen. Die Mitgliedschaft wird durch Entscheidung des Vorstandsvorstands begründet und beendet.

(3) Die Mitgliedschaft nach Absatz 1 Nummer 2 beginnt jeweils zum 1. Januar eines Jahres, wenn bis zum 1. Juli des Vorjahres an den Gewässerverband ein formloser Antrag beim Verband gestellt wurde, aus dem der Name, die Anschrift und die Grundstücke, für die die Mitgliedschaft begehrt wird, hervorgehen. Dem Antrag ist als Eigentumsnachweis ein Grundbuchauszug, der nicht älter als sechs Monate sein darf, für das die Verbandsmitgliedschaft begründende Grundstück beizufügen. Sind mehrere natürliche Personen gemeinschaftlich Eigentümer, ist der Antrag von allen und bei juristischen Personen vom gesetzlichen Vertreter zu stellen.

(4) Die Mitgliedschaft nach Absatz 1 Nummer 2 wird durch Entscheidung des Vorstandes begründet und beendet. Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 2 können bis zum 1. Juli ihre Verbandsmitgliedschaft zum 1. Januar des Folgejahres gegenüber dem Verband formlos kündigen. Der Verbandsgeschäftsführer bestätigt gegenüber dem Antragsteller die Aufnahme als Mitglied und die Entlassung aus der Mitgliedschaft und veranlasst die Korrektur des Mitgliederverzeichnisses.

(5) Der Verband führt ein Mitgliederverzeichnis, das als Anlage zur Verbandssatzung regelmäßig fortgeschrieben wird. Das Mitgliederverzeichnis ist nicht Bestandteil der Satzung, es hat lediglich deklaratorischen Charakter. Änderungen des Mitgliederverzeichnisses sind der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen und von dieser öffentlich bekannt zu machen.

§ 6

Unternehmen, Verzeichnis der Gewässer

(1) Das Unternehmen des Verbandes sind die der Erfüllung seiner Aufgaben dienenden baulichen und sonstigen Anlagen, Arbeiten an Grundstücken und alle gemäß §§ 3 und 4 genannten Tätigkeiten.

(2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 3 hat der Verband insbesondere die notwendigen Arbeiten vorzunehmen. Das Unternehmen ergibt sich im Übrigen aus:

- dem Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung mit den entsprechenden Nummern des vom Verband geführten Katasters mit den Namen und Längen der Gewässer und
- Übersichtskarten im geeigneten Maßstab mit Eintragung der Gewässer mit deren systematischer Nummer und Namen.

Die Verzeichnisse und Übersichtskarten können in elektronischer Form geführt werden.

(3) Die zur Unterhaltung der Gewässer I. und II. Ordnung vorgesehenen Arbeiten sind in Gewässerunterhaltungsplänen aufzuführen. Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben des § 78 Absatz 2 BbgWG entscheidet der Verbandsgeschäftsführer über die Form und Darstellung der Unterhaltungspläne und veranlasst die vorgeschriebenen Behördenabstimmungen.

§ 7

Verbandsschau (§§ 44 und 45 WVG)

Eine gesonderte Verbandsschau neben den Gewässer- und Deichschau nach §§ 111 und 112 BbgWG findet nicht statt.

§ 8

Benutzung von Grundstücken

Der Verband ist berechtigt, Grundstücke zu betreten und zu benutzen, soweit dies für die Durchführung des Unternehmens erforderlich ist. Für die Benutzung der Grundstücke gelten die Regelungen des § 41 WHG, §§ 33 bis 39 WVG und § 84 BbgWG. Dabei erforderliche Ankündigungen von Arbeiten und Maßnahmen gegenüber den Duldungspflichtigen erfolgen entsprechend der gesetzlichen Vorgaben. Die Bekanntmachung über die Durchführung von Gewässer- und Deichunterhaltungsarbeiten erfolgt gemäß § 39 Absatz 2 jährlich zu Beginn der Unterhaltungssaison.

§ 9

Verbandsorgane (§ 46 WVG)

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung als Versammlung der Verbandsmitglieder und der Vorstand.

§ 10

Aufgaben der Verbandsversammlung (§ 47 WVG)

(1) Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und des Vorstandsvorstehers als Vorstandsvorsitzenden sowie dessen Stellvertreters;
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik;
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung des Verbandes;
4. Wahl des verbandsinternen Rechnungsprüfungsausschusses;

5. Festsetzung des Wirtschaftsplanes sowie von Nachtragswirtschaftsplänen;
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Wirtschaftsplanes;
7. Bestätigung der Jahresrechnung mit der Entlastung des Vorstandes und des Verbandsgeschäftsführers;
8. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder;
9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband;
10. Beschlussfassung über die Wahlordnung zur Vorstandswahl;
11. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

(2) Die Verbandsversammlung kann zeitweilige oder ständige Ausschüsse zur Beratung bilden, in die auch außenstehende sach- und fachkundige Personen berufen werden können.

§ 11

Vertretung der Mitglieder in der Verbandsversammlung

(1) Verbandsmitglieder nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 und 3 entsenden nach den für sie geltenden Vorschriften eine oder mehrere geschäftsfähige, vertretungsbefugte, natürliche Personen in die Verbandsversammlung, die das Stimmrecht für das Verbandsmitglied einheitlich wahrnehmen. Der Verband kann einen Nachweis über die Vertretungsbefugnis verlangen. Dieser gilt bis zu seinem Widerruf. Die Vertreter können ihre Stimmen auf einen anderen Vertreter desselben Mitglieds übertragen; die Übertragung des Antrags- und Stimmrechts auf ein anderes Verbandsmitglied ist nicht zulässig.

(2) Verbandsmitglieder nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 dürfen sich grundsätzlich nicht vertreten lassen. Eine Vertretung ist nur dann zulässig, wenn es sich um nicht geschäftsfähige Personen oder bei juristischen Personen um deren gesetzlichen Vertreter handelt. Bei Eigentumsgemeinschaften darf ein Eigentümer die anderen Eigentümer vertreten. Der Vertreter hat einen Nachweis über die Vertretungsbefugnis vorzulegen. Dieser gilt bis zu seinem Widerruf.

§ 12

Zusammensetzung und Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Verbandsmitgliedern.

(2) Der Vorstandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, ein. Der Vorstand kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Verbandsversammlung einberufen. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn mehr als ein Drittel der Verbandsmitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand beantragt.

(3) Der Vorstandsvorsteher lädt die Verbandsmitglieder, die Vorstandsmitglieder sowie die Rechtsaufsichtsbehörde mit mindestens zweiwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen ein. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist

darauf hinzuweisen. Die Einladung muss jeweils die vorläufige Tagesordnung und die Entwürfe der Beschlussvorlagen enthalten.

(4) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich. Dabei gelten folgende Ausnahmen: Vorstandsmitglieder und der Verbandsgeschäftsführer können an der Verbandsversammlung teilnehmen. Sie haben uneingeschränkt Vorschlags- und Vortragsrecht. Des Weiteren können mit beratender Stimme Vertreter der sächsischen Gemeinden teilnehmen, für die der Verband auf vertraglicher Grundlage die Ausführung der Gewässerunterhaltungsaufgaben wahrnimmt. Zudem kann der Verbandsvorsteher bestimmen, dass Vertreter der steuer- und rechtsberatenden Berufe und Bedienstete des Verbandes sowie Vortragende zur Tagesordnung an der Verbandsversammlung teilnehmen.

(5) Auch andere als die in Absatz 4 genannten Personen können an der Verbandsversammlung ganz oder zeitweise teilnehmen, wenn dem alle anwesenden Verbandsmitglieder zugestimmt haben.

(6) Bild- und Tonaufzeichnungen sind nur zulässig, wenn alle anwesenden Sitzungsteilnehmer vorher ausdrücklich zustimmen.

(7) Der Verbandsvorsteher oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter oder ein mit der Vertretung beauftragtes Vorstandsmitglied leitet die Sitzungen und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(8) Zur Absicherung des ordnungsgemäßen und zielführenden Verlaufes der Verbandsversammlung können in der Geschäftsordnung des Verbandes oder durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Verbandsmitglieder entsprechende Regelungen getroffen werden.

§ 13

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn rechtzeitig und vollständig zu der Sitzung eingeladen wurde und mindestens ein Zehntel der Mitglieder zur Versammlung anwesend sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist eine Verbandsversammlung beschlussfähig, wenn bei einer erneuten Ladung zur gleichen Angelegenheit mitgeteilt wurde, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.

(2) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der einfachen Mehrheit der Stimmen ihrer anwesenden Mitglieder, soweit nicht gemäß § 58 Absatz 1 Satz 2 WVG eine Mehrheit von zwei Dritteln vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Verbandsvorstehers, soweit er stimmberechtigt ist, den Ausschlag, anderenfalls gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) Die Verbandsversammlung fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfah-

ren gefasst werden, wenn innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der Beschlussvorlage kein Verbandsmitglied dem Verfahren widerspricht und die erforderliche Mehrheit dem Beschluss zustimmt.

(4) Über den Verlauf der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens Angaben über:

- den Ort und Zeitpunkt der Sitzung,
- die anwesenden Verbandsmitglieder, Vorstandsmitglieder und Gäste,
- die behandelten Angelegenheiten und die gestellten Anträge,
- die Beschlussfassungen und deren Abstimmungsergebnisse,
- das Ergebnis von Wahlen

enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher und einem weiteren Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer zu unterschreiben. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Rechtsaufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 14

Antrags- und Stimmrecht in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsmitglieder haben Antrags- und Stimmrecht in der Verbandsversammlung. Die Übertragung des Antrags- und Stimmrechts auf ein anderes Verbandsmitglied ist nicht zulässig.

(2) Mitglieder, die mehrere Stimmen haben, können diese nur einheitlich abgeben.

(3) Die Stimmenanzahl in der Verbandsversammlung bemisst sich nach dem Verhältnis des Beitrages, den das Verbandsmitglied im Kalenderjahr an den Verband zu entrichten hat. Bei einem Beitrag bis zu 50 Euro hat das Verbandsmitglied eine Stimme. Für jeden angefangenen Betrag von weiteren 50 Euro Beitrag erhöht sich die Stimmenanzahl um eine weitere Stimme.

§ 15

Zusammensetzung des Vorstandes (§ 52 WVG)

Der Vorstand des Verbandes besteht aus neun ehrenamtlich tätigen natürlichen Personen. Die Vorstandsmitglieder repräsentieren das Verbandsgebiet aus den Wahlbezirken, die gemäß einer von der Verbandsversammlung zu beschließenden Wahlordnung unter Berücksichtigung der Flächengrößen und wasserwirtschaftlichen Schwerpunkte gebildet werden. Die Vorstandsmitglieder müssen Vertreter eines Verbandsmitgliedes entsprechend § 11 sein oder das Mandat eines Verbandsmitgliedes haben. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Verbandsvorsteher.

§ 16

Wahl des Vorstandes

(1) Die Verbandsversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes. Die Stimmenanzahl regelt sich nach § 14 Absatz 3. Die Verbandsmitglieder, die bestellten Mitgliedsvertreter und der amtierende Vorstand können Kandidaten für die Vorstandsbe-

zirke gemäß der Wahlordnung nach Absatz 4 zur Wahl des Vorstandes vorschlagen.

(2) Die Vorstandswahl kann als Listenwahl in geheimer oder in offener Abstimmung erfolgen. Die Verbandsversammlung entscheidet über die Art der Wahl. Gewählt sind diejenigen Kandidaten in den Vorstandsbezirken gemäß der Wahlordnung nach Absatz 4, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen; bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Hat in der Stichwahl keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit erreicht, entscheidet ein vom Wahlleiter zu ziehendes Los.

(3) Der Verbandsvorsteher und der stellvertretende Verbandsvorsteher sind von der Verbandsversammlung aus der Mitte des Vorstandes zu wählen. Der jeweilige Kandidat wird durch den nach Absatz 2 gewählten Vorstand vorgeschlagen. Erreicht er bei der Wahl nicht die erforderliche einfache Mehrheit, schlägt der Vorstand der Verbandsversammlung einen anderen Kandidaten vor.

(4) Zur Durchführung der Wahl ist eine Wahlordnung unter Beachtung der Vorgaben gemäß § 15 Satz 2 durch die Verbandsversammlung zu beschließen. Mit dieser können auch ergänzende Regelungen zur Präzisierung des Wahlablaufes oder zur Ausgestaltung der Absätze 1 bis 3 getroffen werden.

(5) Das Ergebnis der Wahl ist der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 17

Amtszeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird für fünf Jahre gewählt. Die Wahl des neuen Vorstandes ist frühestens sechs Monate vor Ablauf und spätestens sechs Monate nach Ablauf der Amtszeit durchzuführen. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

(2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist auf der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung für den Rest der Amtszeit nach § 16 Ersatz zu wählen. Die Ersatzwahl unterbleibt, wenn innerhalb von 18 Monaten ein neuer Vorstand zu wählen ist. Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder in ihrem Amt.

(3) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Rechtsaufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 18

Aufgaben und Geschäfte des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte des Verbandes, für die nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung oder der Geschäftsführer zuständig ist.

(2) Er beschließt insbesondere über:

1. die Erarbeitung von Vorschlägen zur Änderung der Satzung und des Unternehmens des Verbandes;
2. die Vorbereitung und die vorläufige Tagesordnung der Verbandsversammlung;
3. die Entwürfe der Beschlussvorlagen für die Verbandsversammlung;
4. den Planungszeitraum der Unterhaltungspläne;
5. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge sowie außerplanmäßige Ausgaben;
6. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten;
7. die Bewirtschaftung von Rücklagen;
8. die Aufstellung der Jahresrechnung;
9. die Festsetzung des Stellenplanes für die Erfüllung der Pflichtaufgaben;
10. die Bestellung des Verbandsgeschäftsführers;
11. die Geschäftsordnung;
12. die Entscheidungen in Rechtsmittelverfahren;
13. die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2;
14. das Vorliegen und die Entscheidung von Härtefällen nach § 35 Absatz 6,
15. die Bestellung des Prüfers gemäß § 6 Absatz 3 GUVG.

(3) Der Verbandsvorsteher und bei Verhinderung der stellvertretende Verbandsvorsteher oder ein beauftragtes Vorstandsmitglied führt den Vorsitz im Vorstand.

(4) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

§ 19

Sitzungen des Vorstandes

(1) Der Verbandsvorsteher beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, zu Sitzungen ein. Diese sind, vorbehaltlich der Regelung in Absatz 3, nicht öffentlich.

(2) Der Verbandsvorsteher als Vorstandsvorsitzender lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens zweiwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen ein und teilt die vorläufige Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.

(3) An den Sitzungen nimmt der Verbandsgeschäftsführer beratend teil; er hat Rede- und Antragsrecht. Darüber hinaus können vom Verbandsvorsteher eingeladene Verbandsmitarbeiter und -berater an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen. Sie haben im Rahmen der Geschäftsordnung das ihnen dort eingeräumte Vortrags- und Vorschlagsrecht.

§ 20

Beschließen im Vorstand

(1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der einfachen Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes ist geheim abzustimmen.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle rechtzeitig geladen wurden und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist der Vorstand beschlussfähig, wenn er erneut wegen desselben Gegenstandes ordnungsgemäß geladen und hierbei mitgeteilt wurde, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.

(4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, § 13 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Im Dringlichkeitsfall kann die Frist bis auf drei Tage, auch unter Nutzung elektronischer Postwege, verkürzt werden; im Anschreiben ist darauf hinzuweisen.

(5) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Für den Inhalt der Niederschrift gelten die Regelungen des § 13 Absatz 4 entsprechend. Die Niederschrift wird in der folgenden Vorstandssitzung bestätigt. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Rechtsaufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 21

Verbandsgeschäftsführer

(1) Der Verband hat einen hauptamtlichen Verbandsgeschäftsführer; er wird nach Beschluss des Vorstandes vom Verbandsvorsteher, der Dienstvorgesetzter des Verbandsgeschäftsführers ist, bestellt. Der Verbandsgeschäftsführer führt seine Tätigkeit im Rahmen der Geschäftsordnung.

(2) Der Verbandsgeschäftsführer ist zuständig für die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Dabei vertritt er den Verband gerichtlich und außergerichtlich allein. Er bereitet die Beschlüsse der Verbandsorgane vor und führt sie aus, soweit sich aus den Beschlüssen nichts anderes ergibt. Er ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Verbandes. Der Verbandsgeschäftsführer ist zuständig für die Erarbeitung der Gewässerunterhaltungspläne.

(3) Der Verbandsgeschäftsführer kann nicht Vertreter eines Verbandsmitgliedes in der Verbandsversammlung oder Mitglied des Vorstandes sein.

§ 22

Dienstkräfte

(1) Der Verband hat Dienstkräfte entsprechend des Bedarfes und Stellenplanes einzustellen. Die Anstellungsverhältnisse ori-

entieren sich an den entsprechenden Regelungen des Öffentlichen Dienstes. Über die Finanzierung des Stellenplanes für die Erfüllung der Pflichtaufgaben beschließt die Verbandsversammlung im Rahmen des Wirtschaftsplanes.

(2) Für die Dienstkräfte des Verbandes gilt § 21 Absatz 3 entsprechend.

§ 23

Gesetzliche Vertretung des Verbandes (§ 55 WVG)

(1) Der Verbandsvorsteher vertritt zusammen mit dem Verbandsgeschäftsführer den Verband gerichtlich und außergerichtlich, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung gemäß § 21 Absatz 2 handelt.

(2) Über die Zuständigkeit gemäß § 21 Absatz 2 hinaus vertritt der Verbandsgeschäftsführer den Verband in den Angelegenheiten, zu denen er durch Beschluss des Vorstandes oder der Verbandsversammlung ausdrücklich ermächtigt wird.

(3) Die Rechtsaufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.

(4) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder dem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

§ 24

Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Reisekosten

(1) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder der Verbandsversammlung im Sinne der §§ 10 Absatz 2 und 29 Absatz 2 sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter erhalten eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung. Sie umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen, insbesondere den Mehraufwand und den Ersatz der Fahrtkosten innerhalb des Verbandsgebietes.

(3) Die übrigen Vorstandsmitglieder und Mitglieder von Ausschüssen gemäß der §§ 10 Absatz 2 und 29 Absatz 2 erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes ein Sitzungsgeld und Reisekosten. Die Reisekosten werden, soweit in den Fällen nach Absatz 2 nicht bereits abgegolten, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) in der jeweils geltenden Fassung erstattet.

(4) Die Höhe der Aufwandsentschädigungen ist von der Verbandsversammlung zu beschließen.

§ 25

Wirtschaftsplan und Haushaltswirtschaft

(1) Der Vorstand stellt durch Beschluss als Grundlage der Haushaltswirtschaft für jedes Haushaltsjahr im Voraus den Wirtschaftsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf, so dass die Verbandsversammlung den Wirtschaftsplan vor dem Beginn des Haushaltsjahres und gegebenenfalls die Nachträge während des Haushaltsjahres festsetzen kann. Nur in begründeten Fällen kann die Festsetzung des Wirtschaftsplanes im laufenden Haushaltsjahr erfolgen.

(2) Der Wirtschaftsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im Haushaltsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben. Der Wirtschaftsplan ist gemäß § 6 Absatz 2 GUVG zu untergliedern.

(3) Der Verband hat zur Sicherung der Haushaltsführung angemessene Rücklagen zu bilden und entsprechend einzusetzen. Weiterhin bildet der Verband zweckgebundene Rücklagen zur Erhaltung und Erneuerung seiner Anlagen und Sachmittel und zur nachhaltigen Aufgabenerfüllung und Betriebsführung.

(4) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(5) Für die Haushaltswirtschaft gelten die §§ 238 bis 263 des Handelsgesetzbuches (HGB) entsprechend sowie die weiteren Vorgaben des § 6 GUVG.

§ 26

Ermächtigung durch den Wirtschaftsplan

Der Vorstand und der Verbandsgeschäftsführer werden durch den Beschluss der Verbandsversammlung gemäß § 10 Absatz 1 Nummer 5 über den Wirtschaftsplan ermächtigt:

- a) die Verbandsbeiträge in der festgesetzten Höhe zu erheben,
- b) geplante Ausgaben vorzunehmen,
- c) Darlehen und Kassenkredite bis zur festgesetzten Höhe für den Verband aufzunehmen.

§ 27

Vorläufige Haushaltswirtschaft

(1) Ist der Wirtschaftsplan gemäß § 25 Absatz 1 Satz 1 bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht beschlossen, so darf der Verband:

1. Aufwendungen und Auszahlungen leisten, zu deren Leistung er rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; er darf insbesondere Unterhaltungs- und Investitionsmaßnahmen oder Beschaffungen, für die im vorjährigen Wirtschaftsplan entsprechende Haushaltsansätze oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen;
2. Vorausleistungen gemäß § 36 erheben;
3. Kredite umschulden.

(2) Reichen die Deckungsmittel für die Fortsetzung von Investitionsmaßnahmen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht aus, so darf der Verband hierfür Kredite aufnehmen. Die einzelne Kreditaufnahme bedarf der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 28

Außer- und überplanmäßige Ausgaben, Kredite

(1) Außerplanmäßige und überplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn:

- a) der Verband zur Zahlung verpflichtet ist,
- b) ein Zahlungsaufschub für den Verband wesentliche Nachteile mit sich brächte,
- c) eine Kreditaufnahme nicht erforderlich wird,
- d) zusätzliche Ausgaben durch zusätzliche Einnahmen in gleicher Höhe gedeckt sind.

Wenn absehbar ist, dass außer- und überplanmäßige Ausgaben unzulässig sind oder die festgesetzte Höhe für Kassenkredite oder Darlehen überschritten wird, ist der Verbandsversammlung unverzüglich ein geänderter Wirtschaftsplan zur Beschlussfassung vorzulegen, soweit mit der Festsetzung des Wirtschaftsplanes keine abweichende Regelung getroffen wurde.

(2) Über außer- oder überplanmäßige Ausgaben entscheidet der Verbandsgeschäftsführer, soweit sie nicht erheblich sind. Über erhebliche außer- oder überplanmäßige Ausgaben bis zur zulässigen Höhe entscheidet der Vorstand. Im Beschluss über den Wirtschaftsplan muss die Erheblichkeitsschwelle für außer- und überplanmäßige Ausgaben festgesetzt werden.

(3) Der Verband darf Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.

§ 29

Rechnungslegung und Prüfung

(1) Der Vorstand stellt durch Beschluss nach Abschluss des Haushaltsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Haushaltsjahres gemäß dem Wirtschaftsplan und entsprechend § 6 Absatz 2 GUVG auf.

(2) Der Vorstand beauftragt einen Rechnungsprüfungsausschuss mit der Prüfung der Jahresrechnung in der Verbandsverwaltung. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei von der Verbandsversammlung gewählten Mitgliedsvertretern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Ihm obliegen folgende Aufgaben:

- a) Prüfung der Kassenvorgänge und Belege in rechnerischer, förmlicher und sachlicher Hinsicht zur Vorbereitung der Rechnungsprüfung;
- b) Prüfung der Verbandskasse;
- c) Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände;

- d) Prüfung der Vergabe und Realisierung sowie Abrechnung von mit Zuwendungen geförderten Unterhaltungs- und Bauleistungen sowie Lieferungen.

(3) Der Rechnungsprüfungsausschuss berichtet dem Vorstand schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfung.

§ 30

Prüfungen der Jahresrechnung

Der Vorstandsvorsteher gibt die Jahresrechnung und den Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses an den vom Vorstand bestimmten unabhängigen Prüfer ab. Prüfer kann ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sein. Die erneute Bestellung desselben Prüfers ist zulässig, jedoch auf drei Haushaltsjahre hintereinander begrenzt. Die Prüfung schließt die Haushalts- und Rechnungsführung, die Rechtmäßigkeit der Beitrags- und Mehrkostenermittlung und die Rechtmäßigkeit der Beitragserhebung und Mehrkostenrechnungslegung ein.

§ 31

Entlastung des Vorstandes

(1) Nach Eingang des Prüfungsergebnisses des unabhängigen Prüfers zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresrechnung fest. Er legt zu seiner Entlastung die festgestellte Jahresrechnung, den Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses und den Bericht des Prüfers mit seiner Stellungnahme hierzu der Versammlung zur Bestätigung vor.

(2) Die Vorlage nach Absatz 1 erfolgt durch Übersendung der zusammengefassten Ergebnisse der Jahresrechnung und deren Prüfung. Die Darstellung der Ergebnisse der Jahresrechnung kann dazu mit dem aktuell zu beschließenden Wirtschaftsplan kombiniert werden.

(3) Die Versammlung beschließt mit der Bestätigung der Jahresrechnung zugleich über die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung.

§ 32

Beiträge (§§ 28, 29 WVG)

(1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 erforderlich sind.

(2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

(3) Die Beiträge sind öffentliche Abgaben im Sinne des § 80 Absatz 2 Nummer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

§ 33

Beitragsmaßstab, Ersatz von Mehrkosten, Kostentragung

(1) Die Beitragslast für die Erfüllung der Aufgabe gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 bestimmt sich gemäß § 80 Absatz 1 Satz 1

BbgWG nach dem Verhältnis der Flächen, mit denen die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind. Die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb von Schöpfwerken und Stauanlagen im Sinne des § 78 Absatz 3 Satz 1 BbgWG sind unselbstständiger Bestandteil der Gewässerunterhaltungskosten. Der Verband trifft durch Satzung oder Vereinbarung abweichende Regelungen, soweit dies zur Vermeidung unverhältnismäßiger Belastungen erforderlich ist.

(2) Für die Aufgaben gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 2 soll der entstandene Aufwand gemäß § 77 BbgWG auf diejenigen anteilig umgelegt werden, die zu nachteiligen Abflussveränderungen nicht nur unwesentlich beigetragen haben.

(3) Die durch Erschwerung der Unterhaltung entstehenden Mehrkosten werden nach § 80 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 85 BbgWG geltend gemacht.

(4) Die Kosten für die Durchführung der Aufgaben gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 3 bis 5 trägt das Land Brandenburg.

(5) Übernimmt der Verband weitere Aufgaben nach § 3 Absatz 2 dieser Satzung, so erfolgt die Beitragsbemessung der bevorteilten Verbandsmitglieder nach §§ 28 Absatz 1, 30 Absatz 1 WVG und von Nutznießern als Nichtmitglieder nach § 28 Absatz 3 WVG, entsprechend der Grundsätze des § 30 Absatz 1 WVG nach den Vorteilen die sie von der Erfüllung der Aufgaben haben, sowie den Kosten, die der Verband auf sich nimmt, um ihnen obliegende Leistungen zu erbringen oder den von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen zu begegnen, soweit keine Erstattung durch einen Auftraggeber erfolgt. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes oder seine Mitwirkung zweckmäßig oder wirtschaftlich auszunutzen oder Vorhaben unbeschadet oder erleichtert zu realisieren.

(6) Zur Kostentragung kann auch herangezogen werden, wer, ohne Verbandsmitglied zu sein, als Eigentümer eines Grundstückes oder einer Anlage, als Inhaber von Bergwerkseigentum oder als Unterhaltungspflichtiger von Gewässern von dem Unternehmen des Verbandes einen Vorteil hat oder der Verband für sie ihnen obliegende Leistungen erbringt oder von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen begegnet. Auch für diese herangezogenen Nutznießer gelten die Beitragsgrundsätze der §§ 32 bis 36 entsprechend.

(7) Für die Festlegung des Beitragsmaßstabes und dem Ersatz von Mehrkosten reicht eine annähernde Ermittlung der voraussichtlichen Kosten, Vorteile und nachteiligen Einwirkungen aus. Der Vorstand kann Veranlagungsregeln für die Erhebung der Kosten nach Absatz 2, 3 und 5 beschließen.

(8) Über den Jahres-Flächenbeitragssatz (Euro/ha) nach Absatz 1 entscheidet die Versammlung im Rahmen des Beschlusses über den Wirtschaftsplan.

(9) Der Beitrag für freiwillige Mitglieder nach § 5 Absatz 2 bemisst sich nach § 30 WVG.

(10) Über die Beitrags- oder Kostenerstattungen und den Ersatz von Mehrkosten kann anstelle eines Bescheides eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung abgeschlossen werden.

§ 34

Ermittlung der Beitragsverhältnisse

(1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung gemäß § 33 und den Beitragsbescheid erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an verpflichtet, die entsprechenden Änderungen bei der zukünftigen Beitragsveranlagung vorzunehmen.

(2) Die Verbandsmitglieder haben die Angaben zur Veranlagung der Beitragslast gemäß § 33 Absatz 1 für das folgende Haushaltsjahr bis zum 31. Oktober zu erbringen; dabei sind die Eigentumsverhältnisse der Mitglieder nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 und 2 entsprechend des Grundbuches beim Amtsgericht / Grundbuchamt maßgeblich.

(3) Zur Erteilung von notwendigen Auskünften im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 und 2 sind auch Personen verpflichtet, die, ohne Verbandsmitglied zu sein, zur Beitragsleistung herangezogen werden oder herangezogen werden können und die entsprechende Aufwendungen nach § 33 Absätze 2 und 3 sowie 5 und 6 zu tragen haben. In diesen Fällen sind die notwendigen Auskünfte spätestens vier Wochen nach Aufforderung zu erteilen.

(4) Die in Absatz 1 und 3 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber dem Verband und Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.

(5) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn

- a) das Mitglied die Bestimmungen des Absatzes 1 oder Absatzes 2 verletzt hat;
- b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

§ 35

Erhebung und Fälligkeit der Verbandsbeiträge, Leistungsbescheide und Kostenerstattungen

(1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes gemäß § 33 durch Beitragsbescheid für das jeweilige Haushaltsjahr.

(2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.

(3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt ein Prozent des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab sechs Tagen nach Fälligkeitstag.

(4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

(5) Die Beitragspflicht der Verbandsmitglieder für die Pflichtaufgabe gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 entsteht mit Beginn des Haushaltsjahres. Die Beiträge sind je zur Hälfte zum 1. April und zum 1. September des jeweiligen Beitragsjahres zu zahlen. Verbandsbeiträge unter 250 Euro sind in einer Rate zum 1. April des Beitragsjahres zu zahlen. Geht der Beitragsbescheid dem Verbandsmitglied erst nach den vorstehenden Fälligkeitstagen zu, so ist die Beitragsschuld innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

(6) Auf Antrag kann in besonderen Härtefällen durch den Vorstand Ratenzahlung, teilweise oder vollständige Beitragsbefreiung vereinbart werden.

(7) Die auf dem WVG oder der Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGBbg) durchgesetzt werden.

§ 36

Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge und Kostenumlagen

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, kann der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge erheben. Der Vorstand lässt hierzu die zu erwartenden Kosten, die nach dem Maßstab des § 33 festzusetzen sind, ermitteln und veranlasst die Erhebung. Für die Aufgabenerfüllung gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 kann der Vorstand im Beitragsjahr als Vorausleistung auf den Verbandsbeitrag 50 Prozent des zu erwartenden Mitgliedsbeitrages zum Fälligkeitstermin der ersten Beitragsrate gemäß § 35 Absatz 5 Satz 2 festsetzen und von den Verbandsmitgliedern erheben. Für freiwillige Aufgaben gemäß § 3 Absatz 2 kann mittels Vereinbarung geregelt werden, ob und in welcher Höhe und welchem Zeitraum von dem Veranlasser/Auftraggeber Vorausleistungen auf die Kosten zu leisten sind. Dies können bis zu 100 Prozent der zu erwartenden Kosten sein.

§ 37

Rechtsbehelfsbelehrung

(1) Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

(2) Gegen die Beitragsbescheide und die sonstigen Verwaltungsakte des Verbandes kann jeweils innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand. Der Widerspruchsbescheid ist nach Beschluss durch den Vorstand vom Verbandsgeschäftsführer zu unterzeichnen und zuzustellen.

(3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Vorstandes (Widerspruchsbescheid) innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.

(4) Der Widerspruch gegen einen Beitragsbescheid hat keine aufschiebende Wirkung. Der § 80 Absatz 4 und 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bleibt unberührt.

§ 38

Anordnungsbefugnis (§ 68 WVG)

(1) Die Verbandsmitglieder sowie die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Deichvorländern, haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes und der Dienstkräfte des Verbandes zu befolgen.

(2) Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften der landesrechtlichen Regelungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVGBbg).

§ 39

Bekanntmachungen

(1) Die Satzung, Satzungsänderungen und die Fortschreibung des Mitgliederverzeichnisses gemäß § 5 Absatz 5 werden von der Rechtsaufsichtsbehörde öffentlich bekannt gemacht.

(2) Bekanntmachungen oder Informationen des Verbandes können vom Vorstandsvorsteher oder dem Verbandsgeschäftsführer in jeder geeigneten Weise vorgenommen werden.

(3) Wenn umfangreiche Unterlagen bekannt gemacht werden sollen, genügt die Bekanntmachung des Ortes und der Zeiten, zu denen diese Unterlagen zur Einsichtnahme ausliegen.

§ 40

Rechtsaufsicht (§§ 72, 74 WVG und § 1 GUVAV)

(1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des für Wasserwirtschaft zuständigen Ministeriums (§ 1 Gewässerunterhaltungsverbandsaufsichtsverordnung - GUVAV).

(2) Die Rechtsaufsichtsbehörde kann sich, auch durch Beauftragte, über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

(3) Die Rechtsaufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung der Ladungsfristen zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen; ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 41

Zustimmung zu Geschäften (§ 75 WVG)

Eine Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 75 Absatz 1 Nummer 2 WVG und § 75 Absatz 3 WVG ist nicht erforderlich zur Aufnahme von Darlehen bis zu einem Betrag von 500 000 Euro sowie für Kassenkredite bis zum Betrag von 500 000 Euro.

§ 42

Verschwiegenheitspflicht

(1) Vorstands- und Ausschussmitglieder, Mitglieder der Verbandsversammlung, der Verbandsgeschäftsführer und die Dienst-

kräfte des Verbandes sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse, auch nach Beendigung des Amts- beziehungsweise Dienstverhältnisses, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVfG) über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 43

Satzungsänderung (§ 58 WVG)

(1) Änderungen der Satzung sind durch die Verbandsversammlung zu beschließen. Der Antrag auf Satzungsänderung ist mit der Einladung vollständig bekannt zu geben.

(2) Für die Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über die Änderung der Aufgaben des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

(3) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde und ist von dieser öffentlich bekannt zu machen.

(4) Die Änderungen der Satzung treten, wenn in ihnen nichts anderes bestimmt ist, mit der Bekanntmachung in Kraft.

§ 44

Sprachform

Alle in dieser Satzung benutzten Personenbezeichnungen gelten sowohl in der männlichen wie auch in der weiblichen Form.

§ 45

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Neufassung der Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Neufassung der Satzung des Verbandes vom 21. Dezember 2012 (ABl. 2013 S. 73), zuletzt geändert am 8. April 2015 (ABl. S. 400) außer Kraft.

Anlage: Mitgliederverzeichnis (Die Anlage wird zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht.)

Ausgefertigt:

Sonnnewalde, den 01.10.2018

W. Brödnö
Verbands-
vorsteher

T. Richter
Vorstands-
mitglied

M. Ludewig
Verbands-
geschäftsführer

**Neufassung der Satzung
des Wasser- und Bodenverbandes
„Dahme-Notte“**

Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche
Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft
Vom 18. Oktober 2018

Auf Grund des § 58 Absatz 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft als Verbandsaufsichtsbehörde am 25. September 2018 die nachfolgende Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Dahme-Notte“, die in der Verbandsausschusssitzung am 5. September 2018 beschlossen wurde, genehmigt (Gesch.-Z.: 6-0448/1+8#235358/2018).

Die Neufassung der Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Potsdam, den 18. Oktober 2018

Im Auftrag

Axel Loger
Referatsleiter

**Neufassung
der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes
„Dahme-Notte“**

§ 1
Name und Sitz (§ 3 WVG)

Der Verband führt den Namen Wasser- und Bodenverband „Dahme-Notte“ und hat seinen Sitz in Mittenwalde, Ortsteil Gallun, im Landkreis Dahme-Spreewald.

§ 2
Verbandsgebiet (§ 6 WVG)

Das Verbandsgebiet umfasst das Einzugsgebiet

- der Dahme (Gewässerkennzahl: 5828) ohne die Storkower Gewässer von unterhalb der Mündung Dahme-Umflut-Kanal bis oberhalb der Mündung Oder-Spree-Kanal
- des Teltowkanals (Gewässerkennzahl: 5838) vom Abzweig aus der Dahme bis unterhalb Eugen Kleine Brücke
- des Hammerfließes (Gewässerkennzahl: 5844) von der Quelle bis zum Pegel Schmelze, Wehr Oberpegel
- des Großbeerener Grabens (Gewässerkennzahl: 5846) von der Quelle bis oberhalb der Mündung Amtsgraben

- des Dahme-Umflut-Kanals (Gewässerkennzahl: 582816) von oberhalb der Mündung Siebenseengebiet bis zur Mündung in die Dahme
- des Baruther Buschgrabens (Gewässerkennzahl: 582814) soweit es im Land Brandenburg liegt.

Maßgeblich sind die Einzugsgebiete nach § 1 Absatz 3 Satz 3 bis 9 Gesetz über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG).

§ 3
Rechtsform (§ 1 WVG)

(1) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst und strebt nicht an, Gewinne zu erzielen.

(2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) sowie ein Gewässerunterhaltungsverband im Sinne des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) und des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG), jeweils in der geltenden Fassung.

§ 4
Aufgaben (§ 2 WVG)

(1) Pflichtaufgaben des Verbandes sind:

1. die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung gemäß § 79 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BbgWG und die Erstellung von Gewässerunterhaltungsplänen gemäß § 78 Absatz 2 BbgWG hierfür,
2. Ausgleichsmaßnahmen an Gewässern II. Ordnung, bei nachteiliger Veränderung der Wasserführung gemäß § 77 BbgWG,
3. Durchführung der Unterhaltung an den im Verbandsgebiet gelegenen Gewässern I. Ordnung gemäß § 79 Absatz 1 Satz 3 BbgWG und hierfür die Erstellung von Gewässerunterhaltungsplänen gemäß § 78 Absatz 2 BbgWG,
4. die Durchführung der Unterhaltung der Hochwasserschutzanlagen gemäß § 97 Absatz 3 BbgWG,
5. die dem Verband auf der Grundlage des § 126 Absatz 3 Satz 4 BbgWG durch Rechtsverordnung übertragenen Aufgaben.

(2) Der Verband kann freiwillige Aufgaben auch außerhalb des eigenen Verbandsgebietes gegen Kostenerstattung ausführen, soweit dadurch die Erfüllung der Pflichtaufgaben nicht gefährdet ist. Freiwillige Aufgaben sind:

1. Ausbau oder naturnaher Rückbau von Gewässern,
2. Bau und Unterhaltung von Anlagen in oder an Gewässern, soweit diese nicht von der Gewässerunterhaltung gemäß § 78 Absatz 3 BbgWG umfasst sind,
3. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zur Verbesserung des Landschaftswasser-

haushaltes, zum Schutz des Bodens und für die Landschaftspflege,

4. technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer,
5. Herstellung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Anlagen zur Be- und Entwässerung, insbesondere der Betrieb von Schöpfwerken, soweit diese nicht von der Gewässerunterhaltung gemäß § 78 Absatz 3 Bbg WG umfasst sind.

§ 5

Mitglieder (§ 2 GUVG)

- (1) Gesetzliche Mitglieder gemäß § 2 Absatz 1 GUVG sind:
1. der Bund, das Land und die sonstigen Gebietskörperschaften für ihre Grundstücke,
 2. Eigentümer von Grundstücken auf Antrag,
 3. die Gemeinden für alle übrigen Grundstücke im Verbandsgebiet.
- (2) Dem Antrag nach Absatz 1 Nummer 2 ist ein aktueller Grundbuchauszug beizufügen. Der Geschäftsführer bestätigt die Mitgliedschaft.
- (3) Der Verband kann auf Antrag Personen, die zur Erstattung von Mehrkosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 85 BbgWG verpflichtet sind oder denen der Verband im Rahmen seiner freiwilligen Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert, als freiwillige Mitglieder aufnehmen.
- (4) Die Mitgliedschaft nach Absatz 3 wird durch die Entscheidung des Verbandsvorstands begründet oder beendet. Der Vorstand kann Regeln zur Begründung einer freiwilligen Mitgliedschaft treffen. Die Regeln beziehen sich auf die Mindesthöhe der finanziellen Aufwendungen, die der Verband auf sich nimmt.
- (5) Der Verband führt ein Mitgliederverzeichnis (Anlage 1). Das Mitgliederverzeichnis ist nicht Bestandteil der Satzung. Es hat lediglich deklaratorischen Charakter. Der Rechtsaufsichtsbehörde sind Änderungen des Mitgliederverzeichnisses anzuzeigen.

§ 6

Unternehmen, Verzeichnis der Gewässer

- (1) Das Unternehmen des Verbandes sind die der Erfüllung seiner Aufgaben dienenden baulichen und sonstigen Anlagen, Arbeiten an Grundstücken und alle gemäß § 4 der Satzung genannten Tätigkeiten. Das jeweilige Unternehmen ergibt sich aus dem Plan und den ihn ergänzenden Plänen. Der Verband stellt Pläne zur Unterhaltung der Gewässer II. und I. Ordnung gemäß § 78 Absatz 2 BbgWG auf.
- (2) Der Verband führt ein Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung und I. Ordnung im Verbandsgebiet. Es kann auch in elektronischer Form geführt werden.

§ 7

Benutzung von Grundstücken

Bei der Durchführung der Gewässerunterhaltung haben die Gewässereigentümer, die Inhaber von wasserrechtlichen Rechten und Befugnissen sowie Anlieger und Hinterlieger die besonderen Pflichten gemäß § 84 BbgWG sowie § 41 WHG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8

Verbandsschau (§§ 44, 45 WVG)

- (1) Zur Feststellung des Zustands der von dem Verband zu betreuenden Gewässer und Anlagen wird jährlich eine Verbandsschau durchgeführt.
- (2) Der Verbandsausschuss teilt das Verbandsgebiet in Schaubezirke ein. Er wählt für jeden Schaubezirk zwei Schaubeauftragte für unbestimmte Zeit. Schauführer ist der Verbandsvorsteher oder der vom Vorstand bestimmte Schaubeauftragte.
- (3) Der Vorstand lädt die Schaubeauftragten, die Rechtsaufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden, rechtzeitig zur Verbandsschau ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.
- (4) Über den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Schauführer zu unterzeichnen. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung der festgestellten Mängel und erstattet dem Verbandsausschuss Bericht.
- (5) Die Schaubeauftragten und der Schauführer erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes als Aufwandsentschädigung einen pauschalen Betrag, der in einer Aufwandsentschädigungsordnung festgelegt wird.

§ 9

Verbandsorgane

Der Verband hat folgende Organe:

1. die Mitgliederversammlung,
2. den Verbandsausschuss und
3. den Vorstand.

§ 10

Ehrenamtliche Tätigkeit, Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Mitglieder der Verbandsorgane (§ 9) und die Schaubeauftragten sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Mitglieder des Verbandsausschusses erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes für jede Sitzung des Verbandsausschusses als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen ein Sitzungsgeld und ihre Reisekosten erstattet.

(3) Die Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme des Vorstandsvorstehers, erhalten monatlich eine pauschale Aufwandsentschädigung sowie als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen ein Sitzungsgeld und eine Reisekostenerstattung.

(4) Der Vorstandsvorsteher erhält monatlich eine Aufwandsentschädigung.

(5) Der Schauführer und die Schaubeauftragten erhalten für jede von ihnen durchgeführte Gewässerschau eine pauschale Aufwandsentschädigung.

(6) Vertreter in der Mitgliederversammlung erhalten keine Aufwandsentschädigung.

(7) Über die Höhe der Aufwandsentschädigung, des Sitzungsgeldes und der Reisekostenerstattung entscheidet der Verbandsausschuss gesondert in einer Aufwandsentschädigungsordnung.

§ 11 Inkompatibilität

(1) Es ist nicht zulässig, dass eine Person zur gleichen Zeit Mitglied des Vorstandes und des Verbandsausschusses ist.

(2) Der Geschäftsführer oder andere Dienstkräfte des Verbandes können nicht Mitglied im Verbandsausschuss oder Mitglied des Vorstandes sein.

§ 12 Geschäftsordnung, Öffentlichkeit

(1) Die Verbandsorgane können jeweils für das sie betreffende Verfahren eine Geschäftsordnung beschließen.

(2) Die Sitzungen der Verbandsorgane sind nicht öffentlich. Dabei gelten folgende Ausnahmen: Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführer des Verbandes können an den Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Verbandsausschusses teilnehmen. Sie haben uneingeschränkt Vorschlags- und Vortragsrecht.

(3) Auch andere, als die in Absatz 2 genannten Personen, können an den Sitzungen der Verbandsorgane ganz oder teilweise teilnehmen, wenn dem zuvor alle anwesenden Mitglieder des Verbandsorgans zugestimmt haben.

(4) Bild- und Tonaufzeichnungen sind nur zulässig, wenn alle anwesenden Teilnehmer der Sitzung des Verbandsorgans vorher ausdrücklich zustimmen.

§ 13 Sitzungsniederschrift

(1) Über die Sitzung der jeweiligen Verbandsorgane ist eine Sitzungsniederschrift zu fertigen. Aus der Sitzungsniederschrift muss sich der Verlauf der Sitzung und deren Ergebnisse (Beschlüsse und Wahlen) ergeben.

(2) Die Niederschrift ist vom Protokollführer und Sitzungsleiter, sowie einem anderen Mitglied des jeweiligen Organs zu unterschreiben, soweit die jeweilige Geschäftsordnung nichts Abweichendes regelt.

(3) Eine Abschrift der Niederschrift ist der Rechtsaufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 14 Zusammensetzung, Aufgaben

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus der Gesamtheit aller Mitglieder des Verbandes zusammen. Sie hat die Aufgabe den Verbandsausschuss zu wählen.

§ 15 Einberufung

(1) Die Mitgliederversammlung wird zur Wahl des Verbandsausschusses einberufen. Der Vorstandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich oder durch ortsübliche Bekanntmachung ebenfalls mit mindestens vierwöchiger Frist unter Nennung der vorläufigen Tagesordnung zur Wahl des Verbandsausschusses ein. Die Rechtsaufsichtsbehörde ist einzuladen.

(2) Soweit dies mehr als 1/3 aller Vorstandsmitglieder unter Nennung eines Grundes schriftlich gegenüber dem Vorstand beantragen, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 16 Mindestwahlbeteiligung

Eine wirksame Ausschusswahl kann nur stattfinden, wenn mindestens 1/10 der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder in der Wahlversammlung anwesend sind und 50 Prozent der Verbandsfläche repräsentiert wird. Die Anwesenheit der erforderlichen Anzahl der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder ist nach der Eröffnung der Sitzung festzustellen.

§ 17 Wahlgrundsätze, Wahlbezirke, Wahlverfahren

(1) Die Vorstandsmitglieder wählen die Mitglieder des Verbandsausschusses aus ihrer Mitte in einer Mitgliederversammlung. Es wird in Wahlbezirken gewählt.

(2) Jedes Vorstandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst in der Mitgliederversammlung mitzustimmen. Nicht geschäftsfähige Personen und juristische Personen dürfen ihren gesetzlichen Vertreter entsenden. Miteigentümer eines mitgliedschaftsbegründenden Grundstückes dürften sich gegenseitig vertreten. Mitglieder nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 dürfen auf der Grundlage der für sie einschlägigen Organisationsvorschriften, eine oder mehrere vertretungsbe-

rechtigte, natürliche Personen in die Mitgliederversammlung entsenden. Der Vorstandsvorsteher kann einen Nachweis über die Vertretungsbefugnis verlangen.

(3) Freiwillige Mitglieder nach § 5 Absatz 3 der Satzung können zusätzlich in den Verbandsausschuss gewählt werden. Ihr Beitragsaufkommen wird ins Verhältnis zum Flächenanteil gesetzt. Die Mitgliedschaft im Verbandsausschuss endet mit der Beendigung der freiwilligen Mitgliedschaft.

(4) Das Verbandsgebiet gliedert sich in mindestens drei Wahlbezirke. Mitglieder nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 bilden einen eigenen Wahlbezirk. Die Einteilung der Wahlbezirke ist so vorzunehmen, dass alle Teile des Verbandsgebietes angemessen im Verbandsausschuss vertreten sind. Die Anzahl der Mitglieder des Verbandsausschusses je Wahlbezirk orientiert sich an einem Vielfachen von 5 500 Hektar. Der Verband führt als Anlage 2 eine Übersicht der Wahlbezirke mit Angaben zur Beitragsfläche und die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Verbandsausschusses. Diese Anlage hat lediglich deklaratorischen Charakter und ist nicht Bestandteil der Satzung.

(5) Der Vorstand ermittelt das Verhältnis der Sitze spätestens sechs Wochen vor dem ersten Wahlgang.

(6) Die Verbandsmitglieder können gegenüber dem Vorstand bis zwei Wochen vor der anberaumten Wahl des Verbandsausschusses für ihren jeweiligen Wahlbezirk wählbare Kandidaten schriftlich vorschlagen. Stehen binnen der Vorschlagsfrist weniger Vorschläge als Sitze für diese Wahlbezirke zur Verfügung, werden die überzähligen Sitze durch gesonderte Wahl aller Mitglieder besetzt. Eine Wahl in Wahlbezirken findet dafür nicht statt. Das Nähere zum Wahlverfahren kann durch den Verbandsausschuss in einer Wahlordnung geregelt werden.

§ 18

Wählbarkeit

(1) Als Ausschussmitglied wählbar ist jede geschäftsfähige Person, die Mitglied nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 ist oder die von einem institutionellen Verbandsmitglied zur Wahrnehmung seiner Interessen entsandt ist.

(2) Vorstandsmitglieder sind nicht wählbar, es sei denn, sie erklären vor der Wahl, dass sie im Falle einer Wahl als Vorstandsmitglied zurücktreten werden.

§ 19

Stimmrecht

(1) Jedes beitragspflichtige Verbandsmitglied hat in der Mitgliederversammlung Antrags- und Stimmrecht. Die Übertragung des Antrags- und Stimmrechts auf ein anderes Verbandsmitglied ist nicht zulässig.

(2) Die Stimmenanzahl bemisst sich nach dem Verhältnis des Beitrages, den das Verbandsmitglied im Kalenderjahr an den Verband zu entrichten hat, zum Gesamtbetragsaufkommen. Bei einem Beitrag bis zu 100 Euro hat das Verbandsmitglied

eine Stimme. Für jeden angefangenen Betrag von weiteren 100 Euro Beitrag erhöht sich die Stimmenanzahl um eine weitere Stimme. Soweit die Verbandsmitglieder nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 nach ihrem Organisationsrecht mehrere Vertreter in die Mitgliederversammlung entsenden, bemisst sich die Stimmenzahl nach dem Verhältnis des Beitrags, den die jeweiligen Dienststellen zu entrichten haben. Die Vertreter können uneinheitlich abstimmen und Stimmen können von einem Vertreter auf einen anderen Vertreter desselben Mitglieds übertragen werden.

(3) Niemand darf mehr als 2/5 aller Stimmen haben.

§ 20

Wahlen

(1) Die Ausschussmitglieder werden in der Mitgliederversammlung für jeden Wahlbezirk in einem gesonderten Wahlgang gewählt. Dabei wird für jedes einzelne Ausschussmitglied ein gesonderter Wahlgang durchgeführt. Gewählt wird, wenn kein Verbandsmitglied widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen. Auf Verlangen eines Verbandsmitgliedes ist geheim zu wählen. Gewählt ist derjenige Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gewichteten Stimmen auf sich vereinigt. Ist das im ersten Wahlgang bei niemandem der Fall, findet zwischen den beiden oder bei Stimmgleichheit mehrerer zwischen denjenigen Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei diesem zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Besteht auch dann noch Stimmgleichheit, entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los. Die Wahlordnung kann auch vorsehen, dass die Wahl „en bloc“ (Listenwahl) durchgeführt wird.

(2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstandsvorsteher, bei Verhinderung durch seinen Stellvertreter, geleitet.

(3) Das Ergebnis der Wahl ist der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 21

Zusammensetzung

Der Verbandsausschuss besteht aus 25 von der Mitgliederversammlung gewählten Vertretern der Verbandsmitglieder nach § 5 Absatz 1 der Satzung. Zusätzlich kann die Mitgliederversammlung weitere Vertreter von Mitgliedern nach § 5 Absatz 3 der Satzung wählen. Eine Stellvertretung findet nicht statt.

§ 22

Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,

3. Beschlussfassung über die Umgestaltung des Verbandes,
4. Wahl der Schaubeauftragten,
5. Festsetzung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
6. Beschlussfassung der Veranlagungsregeln,
7. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Wirtschaftsplanes,
8. Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung für die Jahresrechnung,
9. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und der Entschädigung für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses und Festlegung einer Aufwandsentschädigungsordnung gemäß § 10,
10. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
11. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
12. Beschluss der Geschäfts- und Wahlordnung des Verbandsausschusses.

§ 23

Sitzungen des Verbandsausschusses

(1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Ausschussmitglieder mindestens einmal im Jahr schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein. Die Einladung enthält die vorläufige Tagesordnung und die Entwürfe der Beschlussvorlagen. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.

(2) Der Vorstand kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Sitzung des Verbandsausschusses einberufen. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder des Verbandsausschusses dies schriftlich und begründet gegenüber dem Vorstandsvorsteher beantragt.

(3) Der Vorstandsvorsteher leitet die Sitzungen des Verbandsausschusses. Er hat kein Stimmrecht.

§ 24

Beschlussfähigkeit/Beschlussfassung

(1) Der Verbandsausschuss bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder, soweit nicht gemäß § 58 Absatz 1 Satz 2 WVG eine Mehrheit von zwei Dritteln vorgeschrieben ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(2) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden kann. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder zustimmen.

(3) Auf schriftlichem Weg erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn die Mehrzahl der Ausschussmitglieder zustimmt und kein Ausschussmitglied innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Unterlagen widerspricht.

§ 25

Amtszeit des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss ist spätestens sechs Monate nach den allgemeinen Kommunalwahlen des Landes Brandenburg neu zu wählen. Der Verbandsausschuss bleibt bis zur konstituierenden Sitzung seines Nachfolgers im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied des Verbandsausschusses vorzeitig aus, wird auf Beschluss des Vorstandes eine Nachwahl, soweit eine Einzel-Nachwahl im Interesse der Funktionsfähigkeit des Verbandsausschusses erforderlich ist, in dem jeweiligen Wahlbezirk durchgeführt. Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Mitglieder in ihrem Amt. Mitglieder des Verbandsausschusses, die wegen Annahme der Wahl in den Vorstand ausscheiden, scheiden mit der Wahlannahme aus dem Verbandsausschuss aus.

§ 26

Zusammensetzung des Vorstandes (§ 52 WVG)

Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsteher, dessen Stellvertreter und fünf Beisitzern. Vorstandsmitglied kann jede natürliche, geschäftsfähige Person sein.

§ 27

Wahl des Vorstandes (§ 53 WVG)

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsausschusses in der Sitzung des Verbandsausschusses in geheimer Abstimmung gewählt. Die Verbandsmitglieder und der amtierende Vorstand können Kandidaten zur Wahl des Vorstandes vorschlagen.

(2) Gewählt ist, wer eine Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erhält.

(3) Der Vorstandsvorsteher und dessen Stellvertreter sind von den Mitgliedern des Verbandsausschusses aus der Mitte des Vorstandes zu wählen. Der jeweilige Kandidat wird durch den nach Absatz 1 gewählten Vorstand vorgeschlagen. Erreicht er bei der Wahl nicht die einfache Mehrheit, schlägt der Vorstand dem Verbandsausschuss einen anderen Kandidaten vor.

(4) Das Nähere kann eine Wahlordnung regeln.

(5) Das Ergebnis der Wahl ist der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 28

Amtszeit des Vorstandes

(1) Die Mitglieder des Vorstandes sind spätestens drei Monate nach der Wahl des Verbandsausschusses neu zu wählen.

(2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit aus, ist für die restliche Amtszeit spätestens auf der nächstfolgenden Sitzung des Verbandsausschusses nach § 27 der Sat-

zung nachzuwählen. Die Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn innerhalb von sechs Monaten ein neuer Vorstand zu wählen ist. Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder in ihrem Amt.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Vorstandes im Amt.

(4) Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Rechtsaufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 29

Geschäfte des Verbandsvorstehers und des Vorstandes (§ 54 WVG)

(1) Der Verbandsvorsteher leitet den Vorstand in Übereinstimmung mit den von dem Verbandsausschuss beschlossenen Grundsätzen.

(2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses ausgeführt werden. Die Haftung regelt sich nach § 54 Absatz 2 Satz 3 und 4 WVG.

(3) Der Verbandsvorsteher unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise und hört sie an.

§ 30

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder diese Satzung der Verbandsausschuss berufen ist. Er beschließt insbesondere über:

1. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
2. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
3. die Aufstellung der Jahresrechnung,
4. den Auftrag an einen Wirtschaftsprüfer zur umfassenden Prüfung der Jahresrechnung,
5. die Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte,
6. die Festsetzung der Entschädigung für die Benutzung der Grundstücke,
7. die Entscheidung im Rechtsmittelverfahren,
8. die Aufnahme und Entlassung von freiwilligen Mitgliedern.

§ 31

Sitzungen des Vorstandes

(1) Der Verbandsvorsteher lädt mit mindestens einwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen und teilt die vorläufige Tages-

ordnung und die Entwürfe der Beschlussvorlagen mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen. Vorstandsmitglieder, die am Erscheinen verhindert sind, teilen dies unverzüglich dem Verbandsvorsteher oder seinem Stellvertreter mit.

(2) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.

(3) Der Geschäftsführer und die durch den Verbandsvorsteher eingeladenen Mitarbeiter und Berater können an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen. Sie haben Vortrags- und Vorschlagsrecht.

§ 32

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Verbandsvorstehers.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und alle rechtzeitig geladen wurden.

(3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist der Vorstand beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

(4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn kein Vorstandsmitglied innerhalb von acht Tagen nach Eingang der Unterlagen widerspricht.

§ 33

Geschäftsführer und Dienstkräfte

(1) Der Verband hat einen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer wird nach Beschluss des Vorstandes durch den Verbandsvorsteher angestellt. Das Tätigkeitsgebiet des Geschäftsführers ergibt sich aus einer vom Vorstand erlassenen Dienstanzweisung. Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers ist der Verbandsvorsteher. Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter aller anderen Dienstkräfte des Verbandes. Oberste Dienstbehörde des Geschäftsführers ist der Verbandsvorstand. Der Geschäftsführer hat Anwesenheits-, Frage-, Rede- und Antragsrecht bei den Sitzungen aller Verbandsorgane.

(2) Der Geschäftsführer erarbeitet die Gewässerunterhaltungspläne.

(3) Der Verband hat einen Kassenverwalter. Der Kassenverwalter darf nicht mit einem Mitglied des Vorstandes bis zum 2. Grad verschwägert, durch Adoption oder durch Ehe verbunden sein.

(4) Der Verband kann Dienstkräfte im Rahmen eines Stellenplanes einstellen. Über den Stellenplan beschließt der Verbandsausschuss im Rahmen des Wirtschaftsplans.

§ 34

Gesetzliche Vertretung des Verbandes (§ 55 WVG)

(1) Der Vorstandsvorsteher vertritt zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Geschäftsführer des Verbandes vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich allein für den Bereich der laufenden Verwaltung.

(3) Die Rechtsaufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.

(4) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder dem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

§ 35

Grundsätze der Wirtschaftsführung

(1) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Für die Haushaltsführung gelten die §§ 238 bis 263 HGB entsprechend.

(3) Dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist zu genügen. Ertrag und Aufwand sollen in jedem Wirtschaftsjahr unter Berücksichtigung von Überträgen aus dem Vorjahr ausgeglichen sein.

(4) Der Verband hat angemessene Rücklagen zur Sicherung der Wirtschaftsführung aus den Einnahmen für die eigenen Aufgaben zu bilden. Er kann eine Rücklage für Neuinvestitionen bilden. Aus der Abschreibung auf das Anlagevermögen bildet er eine Rücklage zur Anschaffung neuer Wirtschaftsgüter.

(5) Für die Erfüllung der in § 4 Absatz 1 genannten Pflichtaufgaben dürfen keine Darlehen aufgenommen werden, die über eine Laufzeit von fünf Jahren hinausgehen.

§ 36

Wirtschaftsplan

(1) Der Vorstand stellt durch Beschluss für jedes Wirtschaftsjahr den Wirtschaftsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Der Verbandsausschuss setzt den Wirtschaftsplan vor Beginn des Wirtschaftsjahres und die Nachträge während des Wirtschaftsjahres fest. Nur in begründeten Einzelfällen darf die Festsetzung des Wirtschaftsplanes im laufenden Wirtschaftsjahr erfolgen.

(2) Der Wirtschaftsplan enthält:

1. alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im folgenden Wirtschaftsjahr gegliedert nach:
 - a) Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung (§ 79 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BbgWG)
 - b) Unterhaltung der Gewässer I. Ordnung (§ 79 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BbgWG)
 - c) durch die Rechtsverordnung übertragene Aufgaben (§ 79 Absatz 1 Satz 3, § 97 Absatz 3 Satz 1, § 126 Absatz 3 Satz 3 und 4 BbgWG)
 - d) freiwillige Aufgaben,
2. die Festsetzung des Jahresflächenbeitrages,
3. Kostenbeteiligungen von Vorteilshabenden und für Erschwernisse, Zuwendungen und sonstige Erträge,
4. die Entnahme aus der finanziellen Rücklage und die Zuführung von finanziellen Mitteln in die Rücklagen,
5. die Festsetzung der zulässigen Höhe über- und außerplanmäßiger Ausgaben und Festsetzung einer Erheblichkeitsschwelle für über- und außerplanmäßige Ausgaben,
6. die Festsetzung der Höhe von Kassenkrediten und Darlehen.

Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.

§ 37

Ermächtigung durch den Wirtschaftsplan

Der Vorstandsvorsteher und der Geschäftsführer werden durch den Beschluss des Verbandsausschusses gemäß § 22 Nummer 5 über den Wirtschaftsplan ermächtigt:

1. die Verbandsbeiträge in der festgesetzten Höhe zu erheben,
2. geplante Ausgaben vorzunehmen,
3. Darlehen und Kassenkredite bis zur festgesetzten Höhe für den Verband aufzunehmen.

§ 38

Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben, Kredite

(1) Über- und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur vorgenommen werden, wenn der Verband zur Zahlung verpflichtet ist, ein Zahlungsaufschub für den Verband wesentliche Nachteile nach sich ziehen würde, eine Kreditaufnahme nicht erforderlich wird und die zulässige Höhe der über- und außerplanmäßigen Ausgaben nicht überschritten wird.

(2) Über über- und außerplanmäßige Ausgaben entscheidet der Geschäftsführer, soweit sie nicht erheblich sind. Über erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zur zulässigen Höhe beschließt der Vorstand.

(3) Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind zulässig, wenn sie durch über- und außerplanmäßige Einnahmen in gleicher Höhe gedeckt sind.

(4) Wenn absehbar ist, dass über- und außerplanmäßige Ausgaben unzulässig sind oder die festgesetzte Höhe für Kassenkre-

dite oder Darlehen überschritten wird, ist dem Verbandsausschuss unverzüglich ein Nachtrag zum bestehenden Wirtschaftsplan zur Beschlussfassung vorzulegen.

(5) Der Verband kann Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich oder wirtschaftlich unzweckmäßig ist.

§ 39

Vorläufige Wirtschaftsführung

(1) Ist der Wirtschaftsplan bei Beginn des Geschäftsjahres noch nicht beschlossen, so darf der Verband:

1. Aufwendungen und Auszahlungen leisten, zu deren Leistungen er verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; er darf Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionsmaßnahmen, für die im Wirtschaftsplan eines Vorjahres Planungsansätze oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen,
2. Vorausleistungen nach § 45 erheben,
3. Kredite umschulden.

(2) Reichen die Deckungsmittel für die Investitionsmaßnahmen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht aus, so darf der Verband hierfür Kredite aufnehmen. Die einzelne Kreditaufnahme bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde (§ 75 Absatz 1 Nummer 2 WVG).

§ 40

Rechnungsprüfung, Entlastung

(1) Der Vorstand stellt nach Abschluss des Geschäftsjahres durch Beschluss die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Wirtschaftsjahres gemäß dem Wirtschaftsplan auf (Jahresabschluss). Die Einnahmen und Ausgaben für die verschiedenen Aufgaben sind entsprechend § 36 Absatz 2 Nummer 1 getrennt darzustellen.

(2) Der Verband ist verpflichtet, die Jahresrechnung durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen.

(3) Der Vorstand beschließt über den Auftrag an einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für bis zu drei aufeinanderfolgende Jahre. Die Prüfung schließt die Haushalts- und Rechnungsführung, die Rechtmäßigkeit der Beitrags- und Mehrkostenermittlung und die Rechtmäßigkeit der Beitragserhebung und Mehrkostenrechnungslegung ein.

(4) Der Vorstand nimmt das Prüfergebnis zur Jahresrechnung zur Kenntnis. Er legt die festgestellte Jahresrechnung zusammen mit dem Bericht des Wirtschaftsprüfers dem Verbandsausschuss zur Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung vor; dieser beschließt sodann über die Entlastung.

§ 41

Beiträge (§§ 28, 29, 31 WVG)

(1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

(2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) und sind öffentliche Abgaben.

(3) Die Beiträge werden einmal jährlich für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember erhoben. Sie sind bis 31. März festzusetzen und werden nach Ablauf eines Monats fällig.

§ 42

Beitragsverhältnis, Kostenerstattung, Ersatz von Mehrkosten

(1) Die Beitragslast für die Erfüllung der Aufgaben gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 bestimmt sich gemäß § 80 Absatz 1 Satz 1 BbgWG nach dem Verhältnis der Flächen, mit denen die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind. Die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb von Schöpfwerken und Stauanlagen im Sinne des § 78 Absatz 3 Satz 1 BbgWG sind unselbstständiger Bestandteil der Gewässerunterhaltungskosten. Der Verband trifft durch Satzung oder Vereinbarung abweichende Regelungen, soweit dies zur Vermeidung unverhältnismäßiger Belastungen erforderlich ist.

(2) Die Heranziehung für die durch die Erschwerung der Unterhaltung entstehenden Mehrkosten richtet sich nach § 80 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 85 BbgWG.

(3) Für die Erfüllung der Aufgaben gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 2 soll der entstandene Aufwand gemäß § 77 BbgWG auf diejenigen anteilig umgelegt werden, die zu nachteiligen Abflussveränderungen nicht nur unwesentlich beigetragen haben.

(4) Die Kosten für die Durchführung der Aufgaben gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 3 bis 5 trägt das Land Brandenburg.

(5) Für Leistungen, die der Verband als freiwillige Aufgaben gemäß § 4 Absatz 2 nach Auftrag erbringt, sind vom Auftraggeber dem Verband dadurch entstandene Kosten zu erstatten.

(6) Der Beitrag für die freiwilligen Mitglieder bemisst sich nach § 30 WVG.

§ 43

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

(1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig bis spätestens zum 31. Oktober für das folgende Beitragsjahr zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen der für die Veranlagung maßgeblichen Umstände sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet,

erst vom Zeitpunkt der Kenntnis an die entsprechenden Änderungen bei der nächsten Beitragsveranlagung zu Grunde zu legen.

(2) Die in Absatz 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.

(3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn

- a) das Mitglied die Bestimmung des Absatzes 1 verletzt hat,
- b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag eines Mitgliedes zu ermitteln.

§ 44

Hebung der Verbandsbeiträge

(1) Der Verband erhebt die zu leistenden Verbandsbeiträge gegenüber den Mitgliedern dem Grunde und der Höhe nach auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes, einmal jährlich, durch Beitragsbescheid. Der Beitragsbescheid enthält neben dem Zahlbetrag eine gesonderte Aufstellung, wie sich dieser Betrag gliedert. Jeder einzelne Beitragsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und hat ausdrücklich zu bestimmen, wann Zahlungen fällig werden und auf die Folgen des Verzuges hinzuweisen.

(2) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt ein Prozent des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab zwei Wochen nach Fälligkeitstag.

(3) Auf Antrag kann in besonderen Härtefällen oder bei Geringfügigkeit ganz oder teilweise von der Verbandsbeitragszahlung oder Säumniszuschlägen befreit oder Ratenzahlung vereinbart werden.

(4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Beitragsunterlagen zu gewähren.

(5) Die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGBbg) durchgesetzt werden.

§ 45

Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge (§ 32 WVG)

(1) Der Vorstand kann, soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, von den Verbandsmitgliedern nach dem Maßstab des § 43 Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge in Höhe von maximal 50 Prozent des zu erwartenden Jahresbeitrages erheben. Das Erfordernis ist zu begründen. Vorausleistungen sind durch einen vorläufigen Beitragsbescheid zu erheben.

(2) Gezahlte Vorausleistungen sind auf Beiträge anzurechnen.

§ 46

Rechtsbehelfe

(1) Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

(2) Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes eingelegt werden. Über ihn entscheidet der Vorstand.

(3) Der Widerspruchsbescheid ist nach Beschluss durch den Vorstand durch den Verbandsvorsteher und den Geschäftsführer zu unterzeichnen. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Vorstandes (Widerspruchsbescheid) innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.

(4) Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 47

Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen des Verbandes werden durch den Geschäftsführer des Verbandes in geeigneter Weise vorgenommen. Eine Bekanntmachung über die verbandseigene Homepage im Internet ist ausreichend, wenn kein förmliches Bekanntmachungsverfahren gesetzlich vorgeschrieben ist und die Bekanntmachung lediglich verbandsinterne Wirkung hat.

(2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes und der Zeiten, zu denen Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

(3) Ausschließlich an die Mitglieder gerichtete Bekanntmachungen können in Form eines geschlossenen einfachen Briefes oder auf der verschlüsselten Mitgliederseite der verbandseigenen Homepage erfolgen, wenn keine förmliche Bekanntmachung gesetzlich vorgeschrieben ist.

§ 48

Aufsicht

(1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des für Wasserwirtschaft zuständigen Ministeriums.

(2) Die Rechtsaufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(3) Die Rechtsaufsichtsbehörde kann sich, auch durch Beauftragte, über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

§ 49

Zustimmung zu Geschäften (§ 75 WVG)

(1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde:

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 100 000 Euro hinausgehen,
3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

(2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

(3) Eine Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 75 Absatz 3 WVG ist nicht erforderlich zur Aufnahme eines Kassenkredites bis zu einem Betrag von 100 000 Euro.

(4) Die Rechtsaufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 zulassen.

(5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Rechtsaufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 50

Änderung der Satzung

(1) Über die Änderung der Satzung beschließt der Verbandsausschuss. Anträge sind in der Einladung zur Sitzung des Verbandsausschusses vollständig bekannt zu geben.

(2) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über die Änderung der Aufgaben des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

(3) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

(4) Die Veröffentlichung der Satzung wird durch die Rechtsaufsichtsbehörde veranlasst.

§ 51

Verschwiegenheitspflicht (§ 27 WVG)

Die Mitglieder der Verbandsorgane, der Geschäftsführer und Dienstkräfte des Verbandes sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und die Rechtsverhältnisse, auch nach Beendigung des Amts- und Dienstverhältnisses, Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 52

Sprachform

Alle in dieser Satzung benutzten Personenbezeichnungen gelten sowohl in der männlichen wie auch in der weiblichen Form.

§ 53

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Dahme-Notte“ tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Neufassung der Satzung vom 9. Mai 2012 (ABl. S. 830), zuletzt geändert am 11. Juli 2014 (ABl. S. 979), außer Kraft.

Anlage 1: Mitgliederverzeichnis (Die Anlage wird zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht.)

Anlage 2: Wahlbezirke (Die Anlage wird zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht.)

Ausgefertigt: 4. Oktober 2018

Mittenwalde, Ortsteil Gallun

U. Fischer
Verbandsvorsteher

**Neufassung der Satzung
des Wasser- und Bodenverbandes „Uckerseen“**

Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche
Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft
Vom 25. Oktober 2018

Auf Grund des § 58 Absatz 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft als Verbandsaufsichtsbehörde am 9. Oktober die nachfolgende Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Uckerseen“, die in der Verbandsversammlung am 29. August beschlossen wurde, genehmigt (Gesch.-Z.: 6-0448/22+10#250410/2018).

Die Neufassung der Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Potsdam, den 25. Oktober 2018

Im Auftrag

Axel Loger
Referatsleiter

**Neufassung
der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes
„Uckerseen“**

§ 1

**Name, Sitz, Rechtsform und Verbandsgebiet
(§§ 1, 3 und 6 WVG)**

(1) Der Verband führt den Namen Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“. Er hat seinen Sitz in Prenzlau, Landkreis Uckermark.

(2) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst und strebt nicht an, Gewinne zu erzielen.

(3) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) sowie ein Gewässerunterhaltungsverband im Sinne des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) und des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG), jeweils in der geltenden Fassung.

(4) Das Verbandsgebiet umfasst das Einzugsgebiet der Ucker (Gewässerkennzahl 968) ohne die Kleine Randow soweit es im Land Brandenburg liegt. Maßgeblich sind die Einzugsgebiete nach § 1 Absatz 3 Satz 3 bis 9 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG).

§ 2

Verbandsmitglieder (§ 2 GUVG)

(1) Der Verband hat gesetzliche Mitglieder gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 GUVG.

(2) Der Verband kann gemäß § 2 Absatz 2 GUVG auf Antrag Personen, die zur Erstattung von Mehrkosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 85 BbgWG verpflichtet sind oder denen der Verband im Rahmen seiner freiwilligen Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert, als freiwillige Mitglieder aufnehmen.

(3) Der Verband führt ein Mitgliederverzeichnis als Anlage 1 der Satzung. Das Mitgliederverzeichnis ist nicht Bestandteil der Satzung. Es hat lediglich deklaratorischen Charakter. Der Rechtsaufsichtsbehörde sind Änderungen des Mitgliederverzeichnisses anzuzeigen.

§ 3

Aufgaben des Verbandes (§ 2 WVG)

(1) Pflichtaufgaben des Verbandes sind:

1. die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung gemäß § 79 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BbgWG und die Erstellung von Gewässerunterhaltungsplänen gemäß § 78 Absatz 2 BbgWG hierfür,

2. Ausgleichsmaßnahmen an Gewässern II. Ordnung, bei nachteiliger Veränderung der Wasserführung gemäß § 77 BbgWG,
3. die Durchführung der Unterhaltung der im Verbandsgebiet gelegenen Gewässer I. Ordnung gemäß § 79 Absatz 1 Satz 3 BbgWG und die Erstellung von Gewässerunterhaltungsplänen gemäß § 78 Absatz 2 BbgWG hierfür,
4. die Durchführung der Unterhaltung der Hochwasserschutzanlagen gemäß § 97 Absatz 3 BbgWG,
5. die dem Verband auf der Grundlage des § 126 Absatz 3 Satz 4 BbgWG durch Rechtsverordnung übertragenen Aufgaben.

(2) Der Verband kann freiwillige Aufgaben, auch außerhalb des eigenen Verbandsgebietes gegen Kostenerstattung ausführen, soweit dadurch die Erfüllung der Pflichtaufgaben nicht gefährdet ist, die Finanzierung gesichert ist und die Finanzierung nicht aus Verbandsmitteln bestritten wird, die die Gewässerunterhaltung der I. und II. Ordnung betreffen. Freiwillige Aufgaben sind:

1. naturnaher Ausbau oder naturnaher Rückbau von Gewässern,
2. Bau, Unterhaltung und Betrieb von Anlagen in oder an Gewässern, insbesondere die Unterhaltung und den Betrieb von Schöpfwerken und Stauanlagen soweit diese nicht von der Gewässerunterhaltung gemäß § 78 Absatz 3 BbgWG umfasst sind,
3. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes, zum Schutz des Bodens und für die Landschaftspflege,
4. technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer,
5. Herstellung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Anlagen zur Be- und Entwässerung,
6. Schutz von Grundstücken vor Hochwasser,
7. Förderung der Zusammenarbeit gemäß § 2 Nummer 13 und 14 WVG.

§ 4

Unternehmen, Verzeichnis der Gewässer

(1) Das Unternehmen des Verbandes sind die der Erfüllung seiner Aufgaben dienenden baulichen und sonstigen Anlagen, Arbeiten an Grundstücken und alle gemäß § 3 der Satzung genannten Tätigkeiten.

(2) Der Verband führt ein Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung im Verbandsgebiet. Es kann auch in elektronischer Form geführt werden.

§ 5

Verbandsschau (§ 44 WVG)

(1) Zur Feststellung des Zustandes der Verbandsgewässer und -anlagen sind einmal im Jahr Verbandsschauen durchzuführen. Die Verbandsschau ist öffentlich.

(2) Der Vorstand teilt das Verbandsgebiet in Schaubezirke ein. Der Verbandsausschuss wählt für jeden Schaubezirk mindestens einen, höchstens drei Schaubeauftragte. Schauführer ist der Vorstandsvorsteher oder eine von ihm bestimmte Person. Dabei muss es sich um ein Vorstandsmitglied, einen Schaubeauftragten, den Geschäftsführer, Ingenieur oder Meister des Verbandes handeln.

(3) Der Vorstand macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig, ortsüblich bekannt und lädt unter anderem die Schaubeauftragten, die Untere Wasserbehörde, das Amt für Landwirtschaft, die Untere Naturschutzbehörde, die Untere Forstbehörde, die Untere Fischereibehörde, Vertreter der Schutzgebietsverwaltungen und die Aufsichtsbehörde zur Teilnahme ein. Die Mitglieder des Verbandes, die Ausschussmitglieder, die Vorstandsmitglieder, betroffene Grundstückseigentümer und Grundstücksnutzer sind berechtigt, an der Verbandsschau teilzunehmen.

(4) Der Schauführer fertigt über den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau eine Niederschrift an. Die Niederschrift ist von den Schaubeauftragten zu unterzeichnen. Schaubeauftragte und Schauführer, sofern es sich nicht um Bedienstete des Verbandes handelt, erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes eine pauschale Entschädigung.

§ 6

Verbandsorgane (§ 46 WVG)

Organe des Verbandes sind der Verbandsausschuss und der Vorstand. Die Mitarbeit in den Organen des Verbandes erfolgt ehrenamtlich.

§ 7

Wahl und Zusammensetzung des Verbandsausschusses (§ 49 WVG)

(1) Die Mitglieder des Verbandsausschusses werden von den Verbandsmitgliedern per Briefwahl gewählt.

(2) Der Verbandsausschuss hat 19 Mitglieder. Eine Stellvertretung findet nicht statt. Eine Vertretung der Ausschussmitglieder untereinander ist nicht zulässig.

(3) Der Verbandsausschuss kann eine Wahlordnung beschließen.

(4) Die Mitglieder des Verbandsausschusses können nicht zugleich Vorstandsmitglieder sein.

(5) Für die Wahl des Verbandsausschusses werden drei Wahlbezirke gebildet:

1. Einen Wahlbezirk bilden die Mitglieder nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 GUVG, nachfolgend Wahlbezirk 1 genannt.
2. Einen Wahlbezirk bilden die Mitglieder nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 GUVG, nachfolgend Wahlbezirk 2 genannt.
3. Einen Wahlbezirk bilden die Mitglieder nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 GUVG, nachfolgend Wahlbezirk 3 genannt.

Um die regionalen Verhältnisse der verschiedenen Bereiche des Verbandsgebietes zu repräsentieren teilt sich der Wahlbezirk 3 in acht Unterwahlbezirke.

(6) Die Vertreter im Verbandsausschuss werden auf Grund von Vorschlägen aus den Wahlbezirken oder Unterwahlbezirken gewählt.

(7) Werden für einen Wahlbezirk oder einen Unterwahlbezirk keine gültigen Wahlvorschläge eingereicht, so findet für diesen Wahlbezirk keine Wahl statt. Die Sitze im Verbandsausschuss bleiben bis zu einer Nachwahl oder Neuwahl unbesetzt.

(8) Überschreiten die Wahlvorschläge im Wahlbezirk oder im Unterwahlbezirk nicht die Anzahl der zu wählenden Mitglieder, so gilt der im Wahlvorschlag genannte Bewerber oder die Bewerber mit Ablauf der Wahlzeit am Wahltag als gewählt, unabhängig davon, wieviel Stimmen auf den Bewerber oder die Bewerber abgegeben wurden.

(9) Wird die Anzahl der zu wählenden Vertreter im Wahlbezirk oder Unterwahlbezirk nicht erreicht, so bleibt die Anzahl der Sitze im Verbandsausschuss bis zu einer Nachwahl oder Neuwahl unbesetzt.

(10) Der Wahlbezirk 1 stellt einen Vertreter im Verbandsausschuss. Wählbar im Wahlbezirk 1 ist jede geschäftsfähige Person, die von einem Verbandsmitglied nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 GUVG zur Wahrnehmung seiner Interessen im Verbandsausschuss zur Wahl vorgeschlagen ist.

(11) Der Wahlbezirk 2 stellt zwei Vertreter aus den Reihen seiner Mitglieder in den Verbandsausschuss. Mitglieder im Wahlbezirk 2 können sich selbst als Bewerber für einen Sitz im Verbandsausschuss vorschlagen. Im Wahlbezirk 2 ist jedes Mitglied wählbar, das eine geschäftsfähige natürliche Person ist. Für juristische Personen ist wählbar, wer zu ihrer Vertretung berufen ist.

(12) Der Wahlbezirk 3 teilt sich in acht Unterwahlbezirke:

Unterwahlbezirk 1 Gemeinden des Amtes Gramzow,
 Unterwahlbezirk 2 Gemeinde Nordwestuckermark,
 Unterwahlbezirk 3 Gemeinde Uckerland,
 Unterwahlbezirk 4 Gemeinden des Amtes Brüssow,
 Unterwahlbezirk 5 Gemeinde Boitzenburger Land,
 Unterwahlbezirk 6 Stadt Prenzlau,
 Unterwahlbezirk 7 Gemeinden des Amtes Gerswalde,
 Unterwahlbezirk 8 Stadt Angermünde.

(13) Der Beitragsflächenanteil der Unterwahlbezirke des Wahlbezirk 3 im Verbandsgebiet bestimmt die Anzahl der zu wählenden Vertreter im Verbandsausschuss. Die Bezugsgröße des Beitragsflächenanteils orientiert sich an dem Vielfachen von 8 000 ha. Daraus ergibt sich die Sitzverteilung:

Unterwahlbezirk 1 zwei Sitze,
 Unterwahlbezirk 2 drei Sitze,
 Unterwahlbezirk 3 zwei Sitze,
 Unterwahlbezirk 4 drei Sitze,

Unterwahlbezirk 5 ein Sitz,
 Unterwahlbezirk 6 zwei Sitze,
 Unterwahlbezirk 7 zwei Sitze,
 Unterwahlbezirk 8 ein Sitz.

Die Aufstellung der Unterwahlbezirke mit dem Beitragsflächenanteil und die Anzahl der zu wählenden Vertreter des Verbandsausschusses befindet sich in Anlage 2, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

(14) Im Wahlbezirk 3 ist jede geschäftsfähige Person wählbar, die von einem Mitglied zur Wahrnehmung seiner Interessen im Verbandsausschuss zur Wahl vorgeschlagen ist.

(15) Das höchste politische Organ der Mitglieder in den Unterwahlbezirken im Wahlbezirk 3 nimmt die Begrenzung der Anzahl der Bewerber vor.

§ 8

Ablauf der Briefwahl

(1) Vor der Durchführung der Wahl beruft der Verbandsvorsteher einen Wahlvorstand ein, der die Einhaltung der Bestimmungen der Satzung und gegebenenfalls der Wahlordnung überwacht. Der Wahlvorstand besteht aus einem Vorsteher und zwei Beisitzern. Der Geschäftsführer des Verbandes ist der Wahlvorsteher, die Beisitzer sind Bedienstete des Verbandes, die vom Wahlvorsteher bestimmt werden. Ein Beisitzer ist der Schriftführer. Dem Wahlvorstand dürfen keine Vertreter des Verbandsausschusses und des Verbandsvorstandes angehören.

(2) Der Verbandsvorsteher gibt den Verbandsmitgliedern den Termin der Wahlen des Verbandsausschusses mit einer Frist von mindestens 90 Tagen im Voraus bekannt und fordert sie unter Fristsetzung auf, Kandidaten zu benennen.

(3) Aus den Wahlbezirken und Unterwahlbezirken sind von den Verbandsmitgliedern die Wahlvorschläge bis zum 60. Tag vor der Wahl dem Verbandsvorsteher schriftlich bekannt zu geben.

(4) Jeder Wahlvorschlag der Mitglieder aus den Wahlbezirken 1 und 2 darf nur einen Bewerber enthalten.

(5) Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlbezirk oder Unterwahlbezirk benannt werden.

(6) Verbandsmitglieder im Wahlbezirk 2 können sich selbst als Bewerber vorschlagen.

(7) Die Wahlvorschläge in den Unterwahlbezirken 1 bis 7 im Wahlbezirk 3 sind auf höchstens fünf Bewerber begrenzt. Die Wahlvorschläge im Unterwahlbezirk 8 sind auf höchstens zwei Bewerber zu beschränken. Das höchste politische Organ der Mitglieder nimmt in den Unterwahlbezirken die Beschränkung der Anzahl der Bewerber vor.

(8) Der Wahlvorschlag muss im Einzelnen enthalten:

1. Die Bezeichnung des Wahlbezirkes oder des Unterwahlbezirkes, für den der Wahlvorschlag aufgestellt wird.

2. Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsjahr und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers.
 3. Dem Wahlvorschlag kann eine Begründung beigelegt werden, weshalb der Bewerber für die Vertretung des Wahlbezirkes oder Unterwahlbezirkes im Verbandsausschuss besonders geeignet ist.

(9) Der Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmung des Kandidaten enthalten.

(10) Der Verband legt rechtzeitig vor jeder Wahl aus dem Verzeichnis der Mitglieder (§ 2 der Satzung) ein Verzeichnis der Wahlberechtigten nach Namen, Anschrift und dem veranlagten Beitrag im Wahljahr an.

(11) Der Wahlvorstand prüft die Zulässigkeit der Wahlvorschläge nach der Verbandssatzung und der Wahlordnung und teilt das Ergebnis unverzüglich dem Verbandsvorsteher mit.

(12) Das Wählerverzeichnis wird als Wählerliste angelegt. Es muss eine Spalte für Vermerke über die Stimmabgabe enthalten.

(13) Die Stimmzettel, Stimmzettelumschläge und Wahlbriefumschläge werden für jeden Wahlbezirk vom Verband gestellt. Sie sind vom Verband so zu kennzeichnen, dass sie eindeutig der Wahl des Verbandsausschusses zuzuordnen sind. Mit der Kennzeichnung gelten Stimmzettel, Stimmzettelumschläge und Wahlbriefumschläge als amtlich.

(14) Der Stimmzettel enthält die Bezeichnung des Wahlbezirkes, des Unterwahlbezirkes und die zugelassenen Wahlvorschläge mit den in Absatz 8 bezeichneten Angaben in der Reihenfolge und unter der Nummer ihrer Bekanntmachung (Absatz 3) sowie rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlages jeweils ein Viereck für die Kennzeichnung der Stimmabgabe.

(15) Sollte eine Begründung des Wahlvorschlages nach § 8 Absatz 8 Nummer 3 erfolgt sein, ist diese der Sendung mit Stimmzettel, Stimmzettelumschlag und Wahlbriefumschlag hinzuzufügen.

(16) Der letzte Tag der Frist für die Abgabe der Stimmen wird als Wahltag bezeichnet. Der Wahltag wird durch Beschluss des Vorstandes festgesetzt; er soll innerhalb der letzten drei Monate der laufenden Amtszeit des Verbandsausschusses sein. Die Wahlzeit endet an diesem Tag um 13.00 Uhr.

(17) Spätestens am 40. Tag vor dem Wahltag übersendet der Verband jedem im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten:

1. einen amtlichen Stimmzettel,
 2. einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
 3. einen amtlichen Wahlbriefumschlag, mit der Anschrift des Verbandes und
 4. ein Merkblatt zur Briefwahl.

(18) Die Stimmenabgabe erfolgt indem der Wähler:

1. den Stimmzettel persönlich kennzeichnet, ihn in den amtlichen Stimmzettelumschlag legt und verschließt,

2. den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag in den amtlichen Wahlbriefumschlag steckt,
3. den Wahlbriefumschlag verschließt und
4. den Wahlbrief an den auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Verband so rechtzeitig übersendet, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 13.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch dem Verband übergeben werden. Nach Eingang des Wahlbriefes beim Verband darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

(19) Der Verband sammelt im Auftrag und nach Anweisung des Wahlleiters die Wahlbriefe ungeöffnet und hält sie unter Verschluss.

(20) Am Wahltag zum Ende der Wahlzeit übergibt der Verband das Wählerverzeichnis und die bis dahin eingegangenen Wahlbriefe dem Wahlvorsteher.

(21) Verspätet eingegangene Wahlbriefe werden vom Verband angenommen und als solche gekennzeichnet und ungeöffnet verpackt.

(22) Der Wahlvorstand öffnet die Wahlbriefe, überprüft den Wahlbrief mit dem Wählerverzeichnis und entnimmt den Stimmzettelumschlag, nachdem der Schriftführer die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis vermerkt hat. Die Stimmzettelumschläge werden in der Wahlurne gesammelt.

(23) Werden gegen einen Wahlbrief Bedenken erhoben, so beschließt der Wahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung. Der Wahlbrief ist vom Wahlvorstand zurückzuweisen, wenn

1. dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigelegt ist,
2. weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen ist,
3. kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden ist.

(24) Die Zahl der zurückgewiesenen Wahlbriefe ist in der Wahlniederschrift zu vermerken. Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind samt Inhalt auszusondern, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund zu versehen, wieder zu verschließen und fortlaufend zu nummerieren. Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(25) Die Stimmenanzahl bemisst sich nach dem Verhältnis des Beitrages, den das Verbandsmitglied im Wahljahr an den Verband zu entrichten hat, zum Gesamtbeitragsaufkommen. Bei einem Betrag bis zu 10 Euro Beitrag hat das Verbandsmitglied eine Stimme. Für jeden angefangenen Betrag von weiteren 10 Euro Beitrag erhöht sich die Stimmenanzahl um eine weitere Stimme.

(26) Nachdem die Stimmzettelumschläge den Wahlbriefen entnommen und in die Wahlurne gelegt worden sind, ermittelt der Wahlvorstand ohne Unterbrechung das Wahlergebnis. Er stellt fest:

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Wähler,
3. die Zahlen der gültigen und ungültigen Stimmen,
4. die Zahlen der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen,
5. welcher Bewerber gewählt ist.

(27) Eine Stimme ist ungültig, wenn der Stimmzettel:

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
3. nicht in einem amtlichen Stimmzettelumschlag abgegeben worden ist.

(28) Gewählt ist im Wahlbezirk 1 der Bewerber mit den meisten Stimmen.

(29) Gewählt sind im Wahlbezirk 2 die zwei Bewerber mit den meisten Stimmen.

(30) Gewählt sind im Wahlbezirk 3 die Bewerber mit den meisten Stimmen der Anzahl der zu wählenden Vertreter im Unterwahlbezirk.

(31) Im Anschluss an die Feststellungen des Wahlergebnisses übermittelt der Wahlvorsteher unverzüglich das Wahlergebnis dem Verbandsvorsteher. Dieser gibt das Ergebnis den Verbandsmitgliedern in einer Frist von 14 Tagen schriftlich bekannt.

(32) Der Wahlleiter benachrichtigt die gewählten Bewerber und fordert sie auf, binnen einer Woche nach Zustellung schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.

(33) Wenn ein gewählter Bewerber die Annahme seiner Wahl ablehnt, so rückt der Bewerber im Wahlbezirk oder Unterwahlbezirk nach, der die meisten Stimmen nach dem gewählten Bewerber erhalten hat, der die Wahl ablehnt.

(34) Wird ein Sitz im Verbandsausschuss durch die reguläre Wahl nicht besetzt, kann eine Nachwahl erfolgen, wenn ein geeigneter Bewerber nach dieser Wahlordnung vorgeschlagen wird oder sich zur Wahl anmeldet. Die Nachwahl erfolgt nach den Grundsätzen der Satzung oder einer Wahlordnung. Findet keine Nachwahl statt, bleibt der Sitz bis zur Neuwahl unbesetzt.

(35) Die Wahlunterlagen sind bis zur nächsten Ausschussneuwahl aufzubewahren und nach Abschluss der Neuwahl sachgemäß zu vernichten.

§ 9

Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben: Der Verbandsausschuss berät den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten. Er beschließt nach den gesetzlichen Vorschriften über:

1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, des Verbandsvorstehers und dessen Stellvertreter,

2. die Änderungen der Satzung, des Unternehmens oder der Aufgaben des Verbandes und dessen Umgestaltung,
3. die Festsetzung und Änderung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
4. die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
5. Einsprüche gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
6. die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten im Verband,
7. Rechtsgeschäfte zwischen den Mitgliedern des Vorstandes und dem Verband,
8. die Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse,
9. die Wahlordnung und die Geschäftsordnung des Verbandsausschusses.

§ 10

Amtszeit des Verbandsausschusses

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Verbandsausschusses endet mit der landesweiten Wahl neuer Kommunalvertretungen.
- (2) Innerhalb von sechs Monaten nach den Kommunalwahlen sind die Mitglieder des Verbandsausschusses neu zu wählen.
- (3) Die Mitglieder des Verbandsausschusses führen nach Beendigung ihrer Amtszeit ihr Amt weiter, bis die Nachfolger für den Verbandsausschuss gewählt sind.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Verbandsausschusses vor Ablauf der regulären Amtszeit aus, kann dieses nur durch einen neuen Bewerber der Mitglieder des Wahlbezirkes oder Unterwahlbezirkes mittels Nachwahl ersetzt werden. Die Nachwahl erfolgt entsprechend der Wahlordnung.

§ 11

Sitzungen des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss tritt mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.
- (2) Der Verbandsvorsteher lädt schriftlich zu den Sitzungen des Verbandsausschusses ein. Die Ladungsfrist zur Sitzung des Verbandsausschusses beträgt zwei Wochen. Einladungen müssen jeweils die vorläufige Tagesordnung und die Entwürfe der Beschlussvorlagen enthalten. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsteher kürzere Ladungsfristen bestimmen. Auf die verkürzte Ladungsfrist ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Sitzungen des Verbandsausschusses werden durch den Verbandsvorsteher, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied geleitet. Der Verbandsvorsteher und die übrigen Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Vorstandes sind befugt, das Wort zu ergreifen.
- (4) Der Vorstand kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Sitzung des Verbandsausschusses einberufen. Ein wichti-

ger Grund liegt auch vor, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder des Verbandsausschusses dies schriftlich und begründet gegenüber dem Verbandsvorstand beantragen.

(5) Über die Sitzung des Verbandsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Verbandsvorsteher und einem Verbandsausschussmitglied zu unterzeichnen ist.

(6) Der Verbandsausschuss kann seine Tätigkeit in einer Geschäftsordnung regeln.

§ 12

Beschließen im Verbandsausschuss

(1) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn rechtzeitig und vollständig zu seiner Sitzung eingeladen wurde und mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verbandsausschusses anwesend sind.

(2) Ist wegen einer zu geringen Anzahl der erschienenen Mitglieder der Verbandsausschuss nicht beschlussfähig, kann der Verbandsvorsteher zu einem anderen Tag mit der gleichen Tagesordnung erneut laden. Der Verbandsausschuss ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der neuen Ladung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

(3) Jedes Mitglied des Verbandsausschusses hat in der Sitzung des Verbandsausschusses Antrags- und Stimmrecht. Die Übertragung des Antrags- und Stimmrechts auf ein anderes Mitglied des Verbandsausschusses ist nicht zulässig.

(4) Der Verbandsausschuss beschließt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, soweit nicht gemäß § 58 Absatz 1 Satz 2 WVG eine Mehrheit von zwei Dritteln vorgeschrieben ist.

(5) Jedes Mitglied des Verbandsausschusses hat eine Stimme. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

§ 13

Öffentlichkeit der Sitzung des Verbandsausschusses

(1) Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich (§ 48 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2, § 49 Absatz 1 Satz 2 WVG).

(2) Dabei gelten folgende Ausnahmen: Die Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführer des Verbandes können an den Sitzungen des Verbandsausschusses teilnehmen. Sie haben uneingeschränktes Vorschlags- und Vortragsrecht. Der Verbandsvorsteher kann bestimmen, dass Vertreter der steuer- und rechtsberatenden Berufe an der Sitzung des Verbandsausschusses teilnehmen.

(3) Auch andere, als die in Absatz 2 genannten Personen, können an den Sitzungen des Verbandsausschusses ganz oder teilweise teilnehmen, wenn dem zuvor alle anwesenden Mitglieder des Verbandsausschusses zugestimmt haben.

(4) Bild- und Tonaufzeichnungen sind nur zulässig, wenn alle anwesenden Mitglieder des Verbandsausschusses vorher ausdrücklich zustimmen.

§ 14

Zusammensetzung des Vorstandes (§ 52 WVG)

Der Vorstand des Verbandes besteht aus neun Personen. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Verbandsvorsteher. Vorstandsmitglied kann jede natürliche, geschäftsfähige Person sein, die nicht zugleich Mitglied im Verbandsausschuss ist.

§ 15

Wahl des Vorstandes (§ 53 WVG)

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsausschusses in der Sitzung des Verbandsausschusses in geheimer Abstimmung gewählt. Eine offene Abstimmung ist auf Antrag eines Verbandsausschussmitgliedes möglich, wenn kein Verbandsausschussmitglied dem widerspricht. Die Stimmenanzahl regelt sich nach § 12 Absatz 5 dieser Satzung. Die Vorstandsmitglieder und der amtierende Vorstand können Kandidaten zur Wahl des Vorstandes vorschlagen. Diese Vorschläge können bis drei Wochen vor dem Wahltermin schriftlich eingereicht werden.

(2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erhält.

(3) Der Verbandsvorsteher und der Stellvertreter des Verbandsvorstehers werden von den Mitgliedern des Verbandsausschusses aus der Mitte des Vorstandes gewählt. Die Kandidaten werden durch den nach Absatz 1 gewählten Vorstand nach einer konstituierenden Sitzung vorgeschlagen. Erreicht ein Kandidat bei der Wahl nicht die einfache Mehrheit, schlägt der Vorstand dem Verbandsausschuss einen anderen Kandidaten vor.

§ 16

Amtszeit des Vorstandes

(1) Die Amtszeit des Vorstandes dauert fünf Jahre und endet mit der Wahl eines neuen Vorstandes. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, muss spätestens auf der nächstfolgenden ordentlichen Sitzung des Verbandsausschusses für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied nachgewählt werden. Die Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn innerhalb von sechs Monaten ein neuer Vorstand zu wählen ist.

(2) Der Geschäftsführer zeigt der Rechtsaufsichtsbehörde Änderungen der Zusammensetzung des Vorstandes an.

(3) Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Vorstand seine Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstandes weiter.

(4) Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Rechtsaufsichtsbehörde anzu-

zeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Rechtsaufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 17

Aufgaben des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte des Verbandes, für die nicht durch Gesetze oder Satzung der Verbandsausschuss zuständig ist.

(2) Er beschließt insbesondere über:

1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
2. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
3. die Aufstellung der Jahresrechnung,
4. die Geschäftsordnung des Vorstandes,
5. die Entscheidungen in Rechtsmittelverfahren,
6. Verträge mit einem Wert von mehr als 50 000 Euro, Leistungen gemäß § 3 Absatz 2 betreffend,
7. die Einstellung und Entlassung von Dienstkräften mit Ausnahme von Saisonkräften im Unterhaltungsbereich,
8. Entscheidungen zu Widersprüchen gegen die Beitragsveranlagung,
9. Vorschläge zur Änderung und Ergänzung der Satzung,
10. die Aufnahme und Entlassung freiwilliger Mitglieder und von Mitgliedern auf Antrag,
11. das Vorliegen von Härtefällen nach § 25 Absatz 6,
12. die Übertragung der Durchführung von Aufgaben auf den Geschäftsführer.

§ 18

Sitzungen des Vorstandes

(1) Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Verbandsvorsteher, im Verhinderungsfalle durch den Stellvertreter oder bei dessen Verhinderung durch ein Vorstandsmitglied geleitet.

(2) Die Ladungsfrist zu den Sitzungen des Vorstandes beträgt 14 Tage. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

(3) Jährlich sind mindestens zwei Sitzungen abzuhalten.

(4) Der Verbandsvorsteher lädt schriftlich zu den Sitzungen des Vorstandes ein. Einladungen müssen jeweils die vorläufige Tagesordnung enthalten.

(5) Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes müssen mehr als ein Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sein.

(6) Ist wegen einer zu geringen Anzahl der erschienenen Mitglieder der Vorstand nicht beschlussfähig, kann der Verbandsvorsteher zu einem späteren Termin mit derselben Tagesordnung einladen. Der Vorstand ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung auf die erleichterte Beschlussfähigkeit hingewiesen wurde.

(7) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorstehers.

(8) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie mit der Mehrheit aller Vorstandsmitglieder gefasst werden und kein Vorstandsmitglied dem Umlaufverfahren in der Frist von 14 Tagen widerspricht.

(9) Der Geschäftsführer und durch den Vorsteher eingeladene Verbandsbedienstete und Berater können an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen. Sie haben Vortrags- und Vorschlagsrecht.

(10) Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 19

Vertretungsbefugnis im Verband

Der Vorstandsvorsteher vertritt zusammen mit dem Geschäftsführer den Verband gerichtlich und außergerichtlich, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung handelt.

§ 20

Dienstkräfte

(1) Der Verband hat einen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer wird nach Beschluss des Vorstandes durch den Vorstandsvorsteher angestellt. Für alle Angelegenheiten der laufenden Verwaltung vertritt der Geschäftsführer den Verband gerichtlich und außergerichtlich allein.

(2) Der Geschäftsführer erarbeitet die Gewässerunterhaltungspläne.

(3) Die Einstellung und Entlassung von Saisonarbeitskräften im Unterhaltungsbereich obliegt dem Geschäftsführer.

(4) Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers ist der Vorstandsvorsteher. Oberste Dienstbehörde des Geschäftsführers ist der Vorstand.

(5) Der Verband kann Dienstkräfte im Rahmen eines Stellenplanes einstellen. Über den Stellenplan beschließt der Verbandsausschuss im Rahmen des Haushaltsplanes. Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter aller anderen Dienstkräfte des Verbandes.

(6) Geschäftsführer oder andere Dienstkräfte des Verbandes können nicht Vertreter von Vorstandsmitgliedern im Verbandsausschuss oder Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 21

Ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Die Vorstandsmitglieder und die Mitglieder des Verbandsausschusses sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Vorstandsvorsteher und sein Vertreter erhalten eine jährliche pauschale Aufwandsentschädigung. Sie umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen, Ersatz des Verdienstausfalles und den Ersatz der Fahrkosten.

(3) Die Mitglieder des Verbandsausschusses und des Vorstandes erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes ein pauschaliertes Sitzungsgeld vom Verband.

(4) Schaubeauftragte erhalten je wahrgenommenen Schautag eine pauschale Aufwandsentschädigung.

(5) Die Höhe der Aufwandsentschädigungen und des Sitzungsgeldes wird durch den Verbandsausschuss festgesetzt.

§ 22

Haushaltswirtschaft, Rechnungswesen, Jahresabschluss

(1) Die Haushaltswirtschaft, das Rechnungswesen und der Jahresabschluss sind gemäß § 6 GUVG nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung zu führen; §§ 238 bis 262 des Handelsgesetzbuches gelten entsprechend. Ergänzend gelten §§ 63 bis 85 und §§ 101 bis 107 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg entsprechend, soweit sie dem nicht widersprechen und die nachfolgenden Bestimmungen keine abweichenden Regelungen vorsehen.

(2) Der Haushaltsplan sowie die im laufenden Jahr erforderlichen Nachträge werden für jedes Haushaltsjahr durch Beschluss des Vorstandes aufgestellt. Der Verbandsausschuss setzt den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres und Nachträge während des Haushaltsjahres fest. Nur in begründeten Einzelfällen darf die Festsetzung des Haushaltsplanes im laufenden Haushaltsjahr erfolgen.

(3) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Im Haushaltsplan werden insbesondere alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben, gegliedert nach Aufgaben entsprechend § 6 Absatz 2 GUVG, Entnahmen aus und Zuführungen in die Rücklagen, die Höhe der Darlehen und Kredite, Verpflichtungsermächtigungen, der Höchstbetrag der Kassenkredite und der Beitragssatz mit den entsprechenden Fälligkeiten festgesetzt.

(5) Der Haushalt hat dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu genügen.

(6) Der Verband führt die Abschreibungen für bewegliches und unbewegliches Anlagevermögen seinem Sachvermögen zu.

§ 23

Ermächtigung durch den Haushaltsplan

(1) Der Vorstand wird durch den Beschluss des Verbandsausschusses gemäß § 9 Nummer 3 über den Haushaltsplan ermächtigt:

1. die Verbandsbeiträge in der festgesetzten Höhe zu erheben,
2. geplante Ausgaben vorzunehmen,

3. Darlehen und Kassenkredite bis zur festgesetzten Höhe für den Verband aufzunehmen.

(2) Außer- und überplanmäßige Ausgaben dürfen nur vorgenommen werden, wenn der Verband zur Zahlung verpflichtet ist, ein Zahlungsaufschub für den Verband wesentliche Nachteile nach sich ziehen würde und die zulässige Höhe der außer- und überplanmäßigen Ausgaben nicht überschritten wird.

(3) Die Bewilligung von außer- und überplanmäßigen Ausgaben ist nur zulässig, wenn die Ausgaben unabweisbar, unvorhersehbar und die Deckung gewährleistet ist.

(4) Über außer- und überplanmäßige Ausgaben entscheidet der Geschäftsführer, soweit sie nicht erheblich sind. Über erhebliche außer- und überplanmäßige Ausgaben bis zur zulässigen Höhe beschließt der Vorstand.

(5) Wenn Mehrausgaben nicht durch Mehreinnahmen gedeckt sind oder die festgesetzte Höhe für Kassenkredite oder Darlehen überschritten wird, ist dem Verbandsausschuss unverzüglich ein Nachtragshaushalt zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 24

Rechnungsprüfung

(1) Der Verband ist verpflichtet, den Jahresabschluss durch einen Wirtschaftsprüfer nach § 6 Absatz 3 GUVG prüfen zu lassen.

(2) Der Vorstand, vertreten durch den Verbandsvorsteher, beauftragt einen Wirtschaftsprüfer zur umfassenden Prüfung der Jahresrechnung.

(3) Der Vorstand nimmt das Prüfergebnis der Jahresrechnung zur Kenntnis und stellt die Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresrechnung fest. Er legt zu seiner Entlastung die festgestellte Jahresrechnung zusammen mit dem Ergebnis des Prüfberichts dem Verbandsausschuss vor.

§ 25

Verbandsbeitrag, Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge (§§ 28, 29, 31, 32 WVG)

(1) Die Mitglieder haben dem Verband Beiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen und sind öffentliche Abgaben.

(3) Mit dem Haushaltsplan werden die Anzahl der Raten und die Fälligkeitstermine der Beitragszahlung festgelegt.

(4) Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, kann der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge entsprechend dem Beitragsmaßstab nach § 26 erheben. Das Erfordernis ist zu begründen.

(5) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 von Hundert des rückständigen Betrages für jeden angefangenen Monat vom Tag nach der Fälligkeit an gerechnet.

(6) Auf Antrag kann in besonderen Härtefällen ganz oder teilweise von der Verbandsbeitragszahlung befreit oder Ratenzahlung vereinbart werden.

§ 26

Beitragsverhältnis, Kostenerstattung, Ersatz von Mehrkosten

(1) Die Beitragslast für die Erfüllung der Aufgabe gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 bestimmt sich gemäß § 80 Absatz 1 BbgWG nach dem Verhältnis der Flächen, mit denen die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind. Die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb von Schöpfwerken und Stauanlagen im Sinne des § 78 Absatz 3 Satz 1 BbgWG sind unselbstständiger Bestandteil der Gewässerunterhaltungskosten. Der Verband trifft durch Satzung oder Vereinbarung abweichende Regelungen, soweit dies zur Vermeidung unverhältnismäßiger Belastungen erforderlich ist.

(2) Die Heranziehung für die durch die Erschwerung der Unterhaltung entstehenden Mehrkosten richtet sich nach § 80 Absatz 1 in Verbindung mit § 85 BbgWG.

(3) Für die Aufgaben gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 2 soll der entstandene Aufwand gemäß § 77 BbgWG auf diejenigen anteilig umgelegt werden, die zu nachhaltigen Abflussveränderungen nicht nur unwesentlich beigetragen haben.

(4) Die Kosten für die Durchführung der Aufgaben gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 3 bis 5 trägt das Land Brandenburg.

(5) Für die dem Verband für die Durchführung freiwilliger Aufgaben gemäß § 3 Absatz 2 entstehenden Kosten sind Beiträge von bevorteilten Mitgliedern nach § 28 Absatz 1, § 30 Absatz 1 WVG und von Nichtmitgliedern nach § 28 Absatz 3, § 30 Absatz 1 WVG zu erheben, soweit keine Erstattung durch einen Auftraggeber erfolgt.

(6) Der Beitrag für die freiwilligen Mitglieder bemisst sich nach § 30 des WVG.

§ 27

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

(1) Stichtag für die Ermittlung des Beitrages ist der 1. Januar des Beitragsjahres. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig bis zu dem Stichtag zu machen und den Verband bei den notwendigen Festsetzungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an, die entsprechenden Änderungen bei der nächsten Beitragsveranlagung zu Grunde zu legen.

(2) Die in Absatz 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht zum Einholen der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.

(3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn:

1. das Mitglied die Bestimmung des Absatzes 1 verletzt hat,
2. es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag eines Mitgliedes zu ermitteln.

§ 28

Widerspruchsverfahren

(1) Für Rechtsbehelfe gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

(2) Über einen Widerspruch beschließt der Vorstand. Der Widerspruchsbescheid ist nach Beschluss durch den Vorstand durch den Vorstandsvorsteher zu unterzeichnen.

§ 29

Rechtsgeschäfte zwischen Verband und Vorstandsmitgliedern

Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband bedürfen der Zustimmung des Verbandsausschusses und der Rechtsaufsichtsbehörde, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

§ 30

Vertrauliche Angelegenheiten/Verschwiegenheitspflicht (§ 27 WVG)

Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses, Geschäftsführer und Dienstkräfte des Verbandes sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse, auch nach Beendigung des Amts- beziehungsweise Dienstverhältnisses, Verschwiegenheit zu wahren.

§ 31

Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen des Verbandes werden durch den Geschäftsführer des Verbandes in geeigneter Weise vorgenommen. Hierzu kann er die Mitgliedsgemeinden bitten, die Bekanntmachung in der nach ihrer Hauptsatzung ortsüblichen Weise vorzunehmen.

(2) Wenn umfangreiche Unterlagen bekannt gemacht werden sollen, genügt die Bekanntmachung des Ortes und der Zeiten, zu denen diese Unterlagen zur Einsichtnahme ausliegen.

§ 32

Satzungsänderung

(1) Über die Änderung der Satzung beschließt der Verbandsausschuss. Anträge sind in der Einladung zur Verbandsausschusssitzung vollständig bekannt zu geben. Ein Beschluss über die Änderung der Satzung bedarf der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

(2) Die Veröffentlichung der Satzung wird durch die Rechtsaufsichtsbehörde veranlasst.

§ 33

Rechtsaufsichtsbehörde (§ 72 WVG)

(1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht der zuständigen Behörde gemäß § 1 Gewässerunterhaltungsaufsichtsverordnung (GUVAV). Der Vorstandsvorsteher lädt die Rechtsaufsichtsbehörde zu allen Sitzungen der Verbandsorgane unter Einhaltung der Ladungsfristen ein.

(2) Eine Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 75 Absatz 1 Nummer 2 WVG und § 75 Absatz 3 WVG ist nicht erforderlich zur Aufnahme von Darlehen bis zu einem Betrag von 100 000 Euro sowie für Kassenkredite bis zum Betrag von 300 000 Euro.

§ 34

Übergangsregelung aus Anlass der Satzungsneufassung

(1) Bis zur Wahl des Verbandsausschusses hat der Verband an Stelle des Verbandsausschusses eine Verbandsversammlung. Für diese gelten §§ 7 und 9 bis 11 der Neufassung der Satzung vom 10. Mai 2011 (ABl. S. 1439), zuletzt geändert am 12. März 2014 (ABl. S. 470) Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Satzung für den Verbandsausschuss für die Verbandsversammlung entsprechend.

(2) Die Wahl des Verbandsausschusses ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen und wird von dieser öffentlich bekannt gemacht.

§ 35

Sprachform

Alle in dieser Satzung benutzten Personenbezeichnungen gelten sowohl in der männlichen wie auch in der weiblichen Form.

§ 36

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Neufassung der Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Neufassung der Satzung vom 10. Mai 2011

(ABl. S. 1439), zuletzt geändert am 12. März 2014 (ABl. S. 470), außer Kraft.

Anlage 1 Mitgliederverzeichnis (Die Anlage wird zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht.)

Anlage 2 Aufstellung der Unterwahlbezirke des Wahlbezirks 3 (Beitragsflächenanteil/Anzahl der Sitze) (Die Anlage wird zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht.)

Ausgefertigt:

Prenzlau, 23.10.2018

Eberhard Hoff
Verbandsvorsteher

Axel Pietschmann
Geschäftsführer

Erste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost und Auflösung des Zweckverbandes

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
und für Kommunales
Gesch.Z.: 33-347-21
Vom 30. Oktober 2018

I.

Genehmigung und Auflösungshinweis

Gemäß § 41 Absatz 3 Nummer 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 2017 (GVBl. I Nr. 25), genehmige ich den mit der Ersten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung mit Ablauf des 31. Dezember 2018 vollzogenen Austritt der Stadt Cottbus aus dem Abwasserzweckverband Cottbus Süd-Ost.

Mit Wirksamwerden des Austrittes der Stadt Cottbus gehört dem Abwasserzweckverband Cottbus Süd-Ost nur noch die Gemeinde Neuhausen/Spree als Mitglied an. Der Abwasserzweckverband Cottbus Süd-Ost ist daher mit Wirkung zum 1. Januar 2019 nach § 33 Absatz 2 Satz 2 GKGBbg kraft Gesetzes aufgelöst. Die Gemeinde Neuhausen/Spree tritt als Rechtsnachfolgerin an die Stelle des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Str. 27, 03050 Cottbus, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichtes Cottbus über die auf der Internetseite www.erv.brandenburg.de bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag

Berwig

II.

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

„Erste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des „Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost“ vom 01.06.2015

Aufgrund der §§ 18 und 32 Absatz 5 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 2017 (GVBl. I Nr. 25) hat die Versammlung des „Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost“ in ihrer Sitzung am 09.10.2018 folgende Änderung der Verbandssatzung vom 01.06.2015 beschlossen:

Artikel 1

Die Verbandssatzung des „Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 2015 (ABl. S. 632) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 1

Verbandsmitglieder, Name, Rechtsform und Sitz des Zweckverbandes, Verbandsgebiet

(1) Mitglied des Zweckverbandes ist:

die Gemeinde Neuhausen/Spree mit den Ortsteilen

1. Roggosen
2. Sergen

3. Gablenz
4. Neuhausen
5. Groß Döbbern
6. Klein Döbbern
7. Groß Oßnig
8. Koppatz
9. Laubsdorf
10. Komptendorf
11. Frauendorf
12. Kathlow.

Ein Mitglied hat in der Verbandsversammlung je angefangene 1 000 Einwohner eine Stimme. Maßgeblich ist die Einwohnerzahl zum 30.06. des Vorjahres nach Maßgabe der schriftlichen Mitteilung des zuständigen Einwohnermeldeamtes. Weitere Mitglieder können durch Beschluss der Verbandsversammlung aufgenommen werden. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Nach dem o. g. Einwohnermaßstab hat die Gemeinde Neuhausen/Spree 5 Stimmen in der Verbandsversammlung.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Erste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung tritt mit Ablauf des 31.12.2018 in Kraft.

Neuhausen, 28.10.2018

Dieter Perko
Verbandsvorsteher“

Berufung einer Ersatzperson aus der Landesliste der Partei Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

Bekanntmachung des Landeswahlleiters
Vom 5. November 2018

Gemäß § 43 Absatz 5 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2004 (GVBl. I S. 30), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. September 2018 (GVBl. I Nr. 21 S. 6) geändert worden ist, wird bekannt gegeben, dass der Abgeordnete Herr Sven Petke mit Ablauf des 31. Oktober 2018 auf seine Mitgliedschaft im Landtag Brandenburg verzichtet hat.

Gemäß § 43 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) geht der Sitz des ausgeschiedenen Abgeordneten Herrn Sven Petke auf die nächste noch nicht für gewählt erklärte und zu berücksichtigende Ersatzperson der Landesliste derjenigen Partei über, für die der Abgeordnete bei der Wahl angetreten ist.

Auf der Grundlage von § 43 Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit § 43 Absatz 1 und 3 BbgLWahlG wurde festgestellt, dass Frau Laura Lazarus auf der Landesliste der CDU die nächste noch nicht für gewählt erklärte und zu berücksichtigende Ersatzperson im Sinne des § 43 Absatz 1 und 3 BbgLWahlG ist, auf welche der Sitz von Herrn Sven Petke übergeht.

Frau Laura Lazarus hat die Mitgliedschaft im 6. Landtag Brandenburg durch schriftliche Erklärung form- und fristgerecht mit Wirkung vom 5. November 2018 angenommen.

**Genehmigung zur wesentlichen Änderung
einer Anlage zum Schlachten von Tieren am
Standort in 15713 Königs Wusterhausen
OT Niederlehme**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 20. November 2018

Der Firma Märkische Geflügelhof-Spezialitäten GmbH, Am Möllenberg 3 - 9 in 15713 Königs Wusterhausen wurde die Genehmigung nach § 16 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in 15713 Königs Wusterhausen, OT Niederlehme, Am Möllenberg 3 - 9, Gemarkung Niederlehme, Flur 4, Flurstücke 833, 835, 839 sowie Flur 6, Flurstück 41/3 eine Anlage zum Schlachten von Tieren wesentlich durch die Erhöhung der Schlachtkapazität von 190 auf 352 Tonnen Lebendgewicht/Schlachttag zu ändern und geändert zu betreiben.

Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BgbBO).

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Die sofortige Vollziehung dieser Genehmigung nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wurde angeordnet.

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

In der Genehmigung nach BImSchG ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen entschieden worden.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 22. November 2018 bis einschließlich 5. Dezember 2018** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus und auch in der Stadtverwaltung Königs Wusterhausen, Haus A-Bürgerservice, Schlossstraße 3 in 15711 Königs Wusterhausen aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Um telefonische Anmeldung wird nach Möglichkeit gebeten.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Da es sich um eine Anlage nach der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED) handelt, wird der Bescheid zeitgleich auf folgender Internetseite veröffentlicht:

<https://www.lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-sued>

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach dessen Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Ein schriftlicher Widerspruch ist an das Landesamt für Umwelt, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam zu richten. Zur Niederschrift kann der Widerspruch beim Landesamt für Umwelt, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam OT Groß Glienicke eingelegt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung des Landesbetriebes
Forst Brandenburg, Oberförsterei Boitzenburg
Vom 5. November 2018

Die Antragstellerin plant im Landkreis Uckermark, Gemarkung Lychen, Flur 2, Flurstücke 4/2, 9, 10, 11 die Erstaufforstung gemäß § 8 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung auf einer Fläche von 3.000 ha (Anlage einer Erstaufforstung als Erstaufforstung).

Gemäß Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** im Sinne des § 3c Satz 2 UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 27. Juni 2018, Az.: LFB-06.05-7020-6/01-2018 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine UVP-Pflicht** besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Es entstehen Nadelholz- und hochwertige Laubholzflächen, die bereits zum Zeitraum der Begründung bis hin zur Entwicklung mittelalter bis alter Laubholzbestände hohen ökologischen An-

sprüchen entsprechen. Die Entwicklung des Artenreichtums bei Tieren und Pflanzen insbesondere aber bei Vögeln und Insekten und die enorme Zunahme der Schutz- und Erholungswirkung im Vorhabensgebiet waren wichtige Gründe dem Vorhaben zuzustimmen.

Es gibt keinen quantitativen Flächenverlust. Weitere Vorhaben die zum Verlust bestehender Nutzungen geführt haben bzw. noch führen könnten, sind nicht festgestellt worden.

Durch die geplanten Maßnahmen werden keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet auf folgender Seite eingestellt: www.forst.brandenburg.de unter Service > Amtliche Bekanntmachungen > UVP.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 039889 213 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Boitzenburg, Goethestrasse 21, Boitzenburg eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 15. Januar 2019, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Fürstenwalde/Spree Blatt 2197** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Beeskow, Flur 5, Flurstück 423, Landwirtschaftsfläche, Mittel Lugkaveln, Größe: 664 m² versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.03.2018 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 7.300,00 EUR.

Nutzung: unbebautes, brach liegendes Gartenland

Postanschrift: ohne

Az.: 3 K 19/18

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 16. Januar 2019, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Philadelphia Blatt 285** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Philadelphia, Flur 2, Flurstück 266, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße Philadelphia 21, Größe: 566 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.04.2016 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 119.000,00 EUR.

Nutzung: anderthalbgeschossige Doppelhaushälfte sowie Schuppen

Postanschrift: Hauptstraße Philadelphia 21, 15859 Storkow OT Philadelphia

Im Termin am 06.12.2017 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
Az.: 3 K 51/16

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 23. Januar 2019, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Langewahl Blatt 267** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Langewahl, Flur 1, Flurstück 414, Winkelmannstr., Größe: 2.387 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.03.2017 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 147.000,00 EUR.

Nutzung: mit einem Einfamilienhaus bebautes Grundstück

Postanschrift: Winkelmannstraße 14, 15518 Langewahl

Az.: 3 K 24/17

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 15. Januar 2019, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Kummersdorf-Gut Blatt 108** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Kummersdorf-Gut, Flur 3, Flurstück 135, Gebäude- und Freifläche, Heimstraße, Größe 1.858 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 15.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 07.09.2017 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15838 Am Mellensee OT Kummersdorf-Gut, Platz der Jugend 1. Es ist bebaut mit einer ehemaligen Gaststätte mit 2 Wohnungen im Dachgeschoss (Wohnfläche ca. 35,00 qm und ca. 65,00 qm). Das Gebäude, Baujahr ca. 1937, befindet sich in einem stark sanierungsbedürftigen Zustand.

Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Az.: 17 K 65/17

Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 17. Januar 2019, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 6, Markt 25, Haus 1, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Dahlewitz Blatt 205** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Dahlewitz, Flur 2, Flurstück 269, Gebäude- und Freifläche, Waldstr. 35, Größe 947 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 280.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 28.09.2017 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15831 Blankenfelde-Mahlow OT Dahlewitz, Waldstraße 35. Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus. Laut Gutachten wird ein Gewerbe als Garten- und Landschaftsbau betrieben.

Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Az.: 17 K 73/17

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft

Der abhanden gekommene Dienstaussweis von Frau **Edith Leonhard**, Dienstaussweisnummer: **211 127**, beschäftigt im Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

Polizeipräsidium Land Brandenburg

Der durch Verlust abhanden gekommene Dienstaussweis von Herrn **Simon Harre**, Dienstaussweisnummer **102135**, Kartennummer **00626**, Farbe blau, ausgestellt am 10.03.2017 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufruf

Der Verein Erzeugervereinigung Milch Barnim-Ruppin e. V., Liebenberger Damm 1, 16559 Liebenwalde ist am 01.08.2018 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen/Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden.

Norbert Pinnow
Hauptstraße 15
16727 Oberkrämer

Dietmar Dessau
Kreuzbrucher Straße 6
16559 Liebenwalde

Jeder Liquidator vertritt den Verein allein.

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzverfahren) und Ausschreibungen.